



Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Oldenburg

Stand: 03.09.2015

Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Oldenburg

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einführung..... | 3 |
| 1.1 Allgemeines | 3 |
| 1.2 Warum ist ein Konzept notwendig und welche Ziele soll es verfolgen? | 4 |
| 2. Rechtliche Rahmenbedingungen..... | 6 |
| 3. Wohnraumversorgung | 9 |
| 3.1. Einleitung..... | 9 |
| 3.2. Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte | 10 |
| Situation in Oldenburg..... | 10 |
| Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Oldenburg (Stand April 2015)..... | 10 |
| Ausstattung der Unterkünfte..... | 10 |
| 3.3 Dezentrale Unterbringung | 12 |
| Allgemeines..... | 12 |
| Ambulante soziale Betreuung..... | 12 |
| Rechtslage | 13 |
| Auswahlkriterien für Wohnungen..... | 13 |
| Mietvertragsabschluss..... | 14 |
| Belegung einer Wohnung | 14 |
| Kostengesichtspunkte | 15 |
| Städtebauliche Verträge | 16 |
| 4. Betreuung, Beratung und Unterstützung..... | 17 |
| 4.1 Angebote in den Gemeinschaftsunterkünften..... | 17 |
| Allgemeines..... | 17 |
| Arbeitsgelegenheiten..... | 17 |
| Hilfe im Umgang mit Behörden und Institutionen..... | 18 |
| Auszugsunterstützung..... | 18 |
| Kinderbetreuung..... | 18 |
| Freizeit | 19 |
| 4.2 Von Dritten durchgeführte und angebotene Maßnahmen..... | 19 |
| Allgemeines..... | 19 |
| Integrationsberatung und Flüchtlingssozialarbeit der Diakonie | 20 |
| Flüchtlingssozialarbeit und psychosoziale Betreuung durch IBIS e.V. | 20 |
| 4.3 Zivilgesellschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten | 21 |
| Allgemeines..... | 21 |

| | |
|---|----|
| Integration e.V..... | 22 |
| Integrationslotsen..... | 22 |
| Internationaler Frauentreff Dietrichsfeld..... | 22 |
| Yezidisches Forum e.V..... | 23 |
| 4.4 Gesundheit..... | 23 |
| Allgemeines..... | 23 |
| Praxis im Alltag..... | 24 |
| Einführung einer Versichertenchipkarte..... | 24 |
| Olena..... | 25 |
| 4.5 Humanitäre Sprechstunde..... | 25 |
| 4.6 Sprachqualifizierung..... | 26 |
| Allgemeines..... | 26 |
| Sprachkurse in den Gemeinschaftsunterkünften..... | 27 |
| 4.7 Kinderbetreuung..... | 27 |
| Allgemeines..... | 27 |
| Tageseinrichtung Gaußstraße..... | 28 |
| „Griffbereit“..... | 28 |
| 4.8 Schulbesuch..... | 28 |
| Anmeldeverfahren..... | 28 |
| Sprachlernklassen..... | 28 |
| Arbeit in den Sprachlernklassen..... | 29 |
| Team Wendehafen..... | 29 |
| 4.9 Arbeit und Beschäftigung..... | 30 |
| Arbeitserlaubnis..... | 30 |
| Abschluss- und Berufsankennung..... | 31 |
| Förderprogramm IQ..... | 32 |
| Projekt NetwIn..... | 33 |
| Kooperation mit dem Jobcenter Oldenburg..... | 34 |
| 4.10 Angebote nach der Anerkennung..... | 34 |
| 5. Ausblick..... | 36 |
| 6. Anlagen..... | 38 |

1. Einführung

1.1 Allgemeines

Angesichts der steigenden Zuweisungszahlen von Flüchtlingen in der Stadt Oldenburg ist die notwendige Unterbringung, aber auch die angemessene Begleitung und Integration dauerhaft sicherzustellen. Es besteht Einigkeit zwischen Rat und Verwaltung der Stadt Oldenburg, dass es dazu eines Konzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Oldenburg bedarf. Mit einem solchen Konzept nimmt die Stadt Oldenburg die Gelegenheit wahr, Art, Umfang und Qualität der eigenen Flüchtlingspolitik festzulegen und entsprechende Standards und Zielvorstellungen zu formulieren. Auf der Grundlage der in Oldenburg gelebten Willkommenskultur sollen darin bereits vorhandene Verfahrensweisen, aber auch noch offene Themen und Fragestellungen beschrieben werden. Flüchtlinge bleiben über längere, teilweise sogar sehr lange Zeiträume in den Kommunen. Eine verhältnismäßig große Zahl wird nach positiver Entscheidung über den Asylantrag auch dauerhaft in Deutschland bleiben. Daher ist nicht nur eine kurzfristige Versorgung zu regeln, sondern es sind Schritte für eine gelingende Integration vorzubereiten und die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der der Flüchtlinge zu erhalten und zu stärken.

Flüchtlinge sind Männer, Frauen und Kinder, die aus Furcht vor Verfolgung ihre Heimat verlassen haben und Asyl beantragen. Sie erhalten Schutz in unserer Gesellschaft. Die Solidarität mit den Flüchtlingen ist für alle Oldenburgerinnen und Oldenburger selbstverständlich. Im Zuge dieser Solidarität steht im Fokus, die besonderen Situationen und Bedürfnisse der Flüchtlinge zu würdigen.

Erfahrungen in der Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen zeigen, dass diese häufig dramatische Situationen durchlebten und nun in der für sie neuen und ungewohnten Situation in Deutschland zunächst auf Unterstützung angewiesen sind. Hinzu kommt, dass die Zuwanderung von Flüchtlingen aus unterschiedlichen Kulturen mit besonderen Herausforderungen einhergeht. Hierbei sind soziale Unterschiede, Vorurteile, unterschiedliche Weltanschauungen, Religionen und kulturelle Orientierungen zu beachten. Neben einer angemessenen Unterbringung sind daher auch Hilfestellungen bei der Orientierung im neuen Umfeld und Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe von Beginn an entscheidende Faktoren, um Konflikten oder der sozialen Isolation entgegenzuwirken.

Die Kommunen sind bei der Unterbringung und der Versorgung von Flüchtlingen an Vorgaben gebunden, die sowohl rechtlich, als auch finanziell grundsätzlich wenig Handlungsspiel-

raum zulassen. Die auf gesetzlicher Grundlage nach dem Nds. Aufnahmegesetz (AufnG) an die Kommunen gezahlten Kostenpauschalen sind nicht ausreichend, um die Aufnahme der Flüchtlinge in die Mitte der Gesellschaft im ausreichenden Maß zu fördern und zu gewährleisten. Neben der Aufbringung zusätzlicher, freiwilliger Mittel aus dem kommunalen Haushalt, ist die Stadt Oldenburg daher auch auf die Unterstützung Dritter angewiesen, um eine angemessene Aufnahme dieser Menschen und die gewollte Integration in das städtische Leben erreichen zu können.

Das vorliegende Konzept soll Standards zur Aufnahme sowie zur Unterbringung und Wohnraumgestaltung festsetzen, aber auch die Beratungs- und Integrationsangebote, die von zahlreichen Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen angeboten werden, zu einem umfassenden Handlungsansatz zusammenführen.

1.2 Warum ist ein Konzept notwendig und welche Ziele soll es verfolgen?

Das Land Niedersachsen ist nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, anteilig die im Bundesgebiet um Asyl nachsuchenden oder unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Die Aufnahmequote (§ 45 „Aufnahmequote“ AsylVfG) richtet sich nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“.

Das Aufnahmegesetz füllt die bundesrechtliche Ermächtigung für eine landesinterne Verteilung der auf das Land Niedersachsen verteilten ausländischen Staatsangehörigen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aus. Es regelt damit die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung der vorgenannten Personen innerhalb des Landes. Auf dieser Grundlage ist die Stadt Oldenburg wie alle anderen Kommunen für die Aufnahme der vom Land zugewiesenen Flüchtlinge zuständig. Die daraus resultierenden Aufgaben umfassen sowohl die Unterbringung, als auch die Regelung der Leistungsansprüche bei der Betreuung der Flüchtlinge.

Die aktuelle Zahl der Flüchtlinge in Oldenburg, sowie die derzeitige Aufnahmequote ist in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

Es ist politische Zielvorgabe, die Unterbringung von Flüchtlingen nach einer Übergangszeit möglichst dezentral zu gewährleisten. Trotz des Mangels an geeignetem Wohnraum ist die Stadt Oldenburg bestrebt, Möglichkeiten zur weiteren Akquirierung zu erarbeiten und zeitgleich das Auszugsmanagement aus den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und die

Vermittlung von Wohnungen zu regeln und entsprechende Abläufe zu standardisieren. Ebenso fehlte es hinsichtlich der dezentralen Unterbringung an klaren Kriterien für die Ausstattung des Wohnraumes.

Die gemeinsam zwischen Verwaltung und Politik abgestimmten Regelungen der „Grundsätze über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in der Stadt Oldenburg“ (Anlage 1) und die „Kriterien zur Akquirierung von Wohnraum“ (Anlage 2/ siehe Punkt 3.3) bildeten dazu die ersten schriftlich fixierten Grundlagen.

Neben der adäquaten Unterbringung und der sozialen sowie gesundheitlichen Versorgung, benötigen Flüchtlinge Hilfestellung bei der ersten Orientierung im Aufnahmeland und alltagsstrukturierende Angebote zur sozialen Integration in das alltägliche Umfeld.

Die dafür notwendige integrative Arbeit wird neben der Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften und städtische Dienststellen wesentlich durch verschiedene Verbände und Organisationen geleistet.

Sprachkurse, die Vermittlung von Abläufen und Verfahren in der neuen Gesellschaft, der Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung sowie die Heranführung an das kulturelle Leben Oldenburgs stehen hierbei genauso im Mittelpunkt, wie die Förderung der Selbstständigkeit und der Aufbau einer Alltagsstruktur.

Aufgrund der Vielzahl der Angebote ist eine zielgruppen- und schwerpunktorientierte Übersicht der vorhandenen Maßnahmen sinnvoll, um festzustellen, wo und in welcher Art Angebote verändert, ergänzt oder neu eingeführt werden sollten und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.

Ziel ist es, die notwendige Basis für ein weitestgehend unabhängiges und selbstständiges Leben in einer Privatwohnung zu schaffen, aber auch danach weiterhin unterstützende Angebote vorzuhalten, um den Flüchtlingen das Leben in der Stadt Oldenburg nicht nur weitestgehend selbstbestimmt, sondern auch als vollwertiges Mitglied in der Mitte der Gesellschaft ermöglichen zu können.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zuständig für die Entscheidung über Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden und hat die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen umzusetzen. Je nach Ausgang erteilt die Ausländerbehörde nach dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens einen Aufenthaltstitel oder wirkt auf die Rückkehr in das Herkunftsland hin.

Um die finanziellen Belastungen für die Versorgung der Asylbewerber gleichmäßig zu verteilen, werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Deutschland proportional zur jeweiligen Einwohnerzahl zunächst auf die Bundesländer und anschließend auf die Kommunen verteilt. Kommunen, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundeslandes befindet, sind von der Aufnahme von Asylbewerbern befreit. Durch die Schließung der Landeserstaufnahmeeinrichtung im Kloster Blankenburg ist auch die Stadt Oldenburg für die Aufnahme von Asylbewerbern zuständig geworden. Seit Ende des Jahres 2010 musste die Stadt Oldenburg zunächst eine vom Land Niedersachsen festgesetzte Grundquote von Flüchtlingen aufnehmen und zusätzlich die regelmäßig festgesetzten Verteilungsquoten erfüllen. Die Höhe der Verteilungsquote richtet sich neben der Einwohnerzahl auch nach der vom BAMF prognostizierten Anzahl der zu erwartenden Asylanträge. Die Verteilungsquoten werden nicht in feststehenden Zeiträumen, sondern nach ihrer jeweiligen Ausschöpfung neu erlassen.

Vor der Verteilung in die Kommune werden Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland ein Asylbegehren äußern, im Regelfall zunächst für einige Wochen, bis zu längstens drei Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundeslandes untergebracht. Aufgrund des massiven Anstiegs der Flüchtlinge ist die Verweildauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen derzeit sehr kurz. Die Verteilung in die Kommunen erfolgt zum Teil bereits nach wenigen Tagen und die Kommunen müssen dementsprechend kurzfristig Wohnraum bereithalten. An den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen ist auch eine Außenstelle des BAMF ansässig. Dort wird der Asylantrag förmlich gestellt und der Flüchtling ausführlich zu seinem Verfolgungsschicksal befragt.

Während des laufenden Asylverfahrens sind die Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf das Bundesland und ggf. weitere Nachbarbundesländer beschränkt. Flüchtlinge, die in der Stadt Oldenburg leben, dürfen sich in Niedersachsen und Bremen frei bewegen. Für das Verlassen dieses räumlichen Geltungsbereichs benötigen sie die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Drei Monate nach der Asylantragstellung erlischt die räumliche Beschränkung, so dass sich die

Asylbewerberinnen und -bewerber im gesamten Bundesgebiet frei bewegen können. In besonders gelagerten Fällen, z.B. bei verurteilten Straftätern oder unmittelbar bevorstehenden Rückführungsmaßnahmen, kann die Ausländerbehörde jedoch eine räumliche Beschränkung erneut anordnen. Da Asylbewerberinnen und Asylbewerber während des laufenden Asylverfahrens nicht frei über ihren Wohnort entscheiden dürfen, ist die Aufenthaltsgestattung außerdem mit einer Wohnsitzauflage für die jeweilige Aufnahmekommune und ggf. einer konkreten Unterkunft versehen. Die Aufenthaltsgestattung wird für die Dauer des Asylverfahrens in regelmäßigen Abständen durch die Ausländerbehörde verlängert.

Innerhalb des Asylverfahrens prüft das BAMF, ob die Voraussetzungen vorliegen für:

- die Anerkennung als Asylberechtigter i.S.d. Art. 16a Grundgesetz
- die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. der Genfer Flüchtlingskonvention
- subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG
- oder sonstige Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 – 7 AufenthG

Flüchtlingsschutz und Asylberechtigung sind hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen gleich. In beiden Fällen haben die Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein Recht auf eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Nach drei Jahren prüft das BAMF den Fortbestand der Gründe, die zu der Anerkennung geführt haben. Ist dies der Fall, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

Subsidiär schutzberechtigte Ausländerinnen und Ausländer erhalten zunächst eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, welche bei Fortbestand der Voraussetzungen jeweils um zwei Jahre verlängert wird. Nach siebenjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Hierzu müssen jedoch weitere gesetzliche Voraussetzungen, z.B. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, erfüllt werden.

Wurden durch das BAMF Abschiebeverbote festgestellt, wird im Regelfall eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Bei Fortbestand der Voraussetzungen wird die Aufenthaltserlaubnis jeweils um ein bis drei Jahre verlängert. Eine Niederlassungserlaubnis kann, ebenso wie bei subsidiär Schutzberechtigten, nach siebenjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis und dem Vorliegen weiterer gesetzlicher Voraussetzungen erteilt werden.

Wird der Asylantrag durch das BAMF abgelehnt, sind die Betroffenen zur Rückkehr in ihr Heimatland verpflichtet. Über die Fördermöglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr berät die Ausländerbehörde. Neben der Organisation der Reise erfolgt zudem finanzielle Rückkehrhil-

fe durch die „Internationale Organisation für Migration“. Wird der Rückkehrverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen, ist eine Abschiebung durch die Ausländerbehörde zu veranlassen.

Solange die Rückkehr in das Heimatland nicht freiwillig und eine Abschiebung nicht möglich ist, wird die betroffene Person geduldet. Geduldete Ausländerinnen und Ausländer dürfen sich nur innerhalb des Bundeslands frei bewegen und benötigen für das Verlassen dieses räumlichen Geltungsbereichs eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Diese räumliche Beschränkung erlischt nach einem dreimonatigen erlaubten, gestatteten oder geduldeten Voraufenthalt. Im Regelfall wurden die Flüchtlinge vor erstmaliger Erteilung einer Duldung bereits längere Zeit im Rahmen ihres Asylverfahrens gestattet, so dass der Voraufenthalt erfüllt ist. Die Wohnortverpflichtung in der Aufnahmekommune besteht nach negativem Abschluss des Asylverfahrens fort, so dass auch eine freie Wohnortwahl ausgeschlossen ist. Eine Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage kann insbesondere erfolgen, um die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe zu berücksichtigen.

Der laufende Lebensunterhalt und die Höhe der Leistungen sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt.

3. Wohnraumversorgung

3.1. Einleitung

Rat und Verwaltung der Stadt Oldenburg verfolgen das gemeinsame Ziel, Flüchtlingen eine dezentrale Unterbringung im Stadtgebiet zu ermöglichen. Neu zugewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden in der Regel zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dies ist zum einen aufgrund des sehr angespannten Wohnungsmarktes in Oldenburg derzeit nicht anders möglich, zum anderen hat sich überdies aus der Erfahrung der letzten Jahre auch gezeigt, dass gerade für neu angekommene Flüchtlinge und für Personen mit Unterstützungsbedarf die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft von Vorteil und sinnvoll sein kann. In den Gemeinschaftsunterkünften ist eine soziale Betreuung und Beratung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gewährleistet und einer Vereinsamung bzw. Isolation kann durch die gemeinschaftliche Unterbringung und die Angebote in der Unterkunft entgegen gewirkt werden.

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften soll grundsätzlich angestrebt werden, diese hinsichtlich der Größe zu beschränken. Bei dem aktuellen Anstieg der Asylantragstellungen im Bundesgebiet und dem in Folge zu erwartenden weiteren Anstieg der Zuweisungen in die Kommunen, wird dies wegen fehlender geeigneter Objekte möglicherweise in absehbarer Zeit nicht zu realisieren sein.

Die Stadt muss sich aufgrund der weiterhin zu erwartenden Zuweisungen auf die Notwendigkeit einstellen, sowohl für zentrale als auch für dezentrale Unterbringungen ständig weitere geeignete Objekte zu suchen.

Besondere Schutzbedürfnisse von Personen mit erhöhtem Gewalt- oder Diskriminierungsrisiko, wie z.B. alleinreisende Frauen, Mütter mit Kindern oder traumatisierte Flüchtlinge, werden bei der Unterbringung berücksichtigt. Unter Beteiligung des Gleichstellungsbüros, der Stabstelle Integration und externen Beratungsstellen, wird ein Gewaltschutzkonzept erstellt, das für die Gemeinschaftsunterkünfte einheitliche Standards zum Schutz vor möglichen Übergriffen sicherstellen und auch bei der dezentralen Unterbringung Anwendung finden soll.

3.2. Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte

Situation in Oldenburg

Die der Stadt Oldenburg zugewiesenen Menschen, die unter Heimatverlust sowie häufig unter Folgeschäden erlittener Repressalien leiden, sollen für die erste Zeit nach ihrer Ankunft in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ein menschenwürdiges Wohnen sowie soziale Betreuung angeboten werden. Es soll ein möglichst konfliktfreies, gemeinschaftliches und nachbarschaftliches Zusammenleben möglich sein. Derzeit gibt es im Stadtgebiet verteilt vier Standorte:

Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Oldenburg (Stand August 2015)

| <u>Standort</u> | <u>Kapazität</u> |
|----------------------|------------------|
| Gaußstraße | 176 |
| Alexanderstraße | 180 |
| Cloppenburger Straße | 50 |
| Schützenweg | 48 |

In den Gemeinschaftsunterkünften stehen Zimmer in unterschiedlichen Größen zur Verfügung, so dass eine individuelle Belegung möglich ist. Bei der Belegung werden die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Flüchtlinge mit einbezogen. Die größeren Zimmer werden von höchstens vier Personen bewohnt. Die Zimmer sind mit einfachem Standard ausgestattet, der sich aus den „Grundsätzen über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in Oldenburg“ ergibt (Anlage 1). Die Einhaltung dieser Grundsätze wird von der Stadt Oldenburg regelmäßig überprüft.

Ausstattung der Unterkünfte

Jede Gemeinschaftsunterkunft ist ausgestattet mit Gemeinschaftsküchen, in denen sich die Bewohner ihr Essen selbst zubereiten können. Je nach Unterkunft sind die Dusch- und Badräume nach Geschlechtern getrennt gemeinschaftlich zu benutzen oder den Zimmern angegliedert. Zudem werden Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung gestellt. Je nach Platzangebot in den Gebäuden sind außerdem Aufenthaltsräume, Gebetszimmer, Schulungsräume und Kinderspielzimmer, Räume für sonstige Kinderbetreuung und eine Kleiderkammer vorhanden. Im Außenbereich der Unterkünfte werden, soweit möglich, Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten geschaffen.

Die o.g. vier Gemeinschaftsunterkünfte werden von einem Betreiber geführt, der durch jeweilige Ausschreibungsverfahren ermittelt wurde. Mit der Ausschreibung wurden Kriterien fest-

gelegt, die sich u.a. auf die Qualifikation und den Leistungsumfang des eingesetzten Personals, die Einhaltung des durch den Betreiber vorgelegten Betriebs- und Betreuungskonzeptes, die Instandhaltung der Unterkunft, die Einhaltung von Hygienevorschriften und die Erstellung einer Hausordnung beziehen. Weiterhin wurde festgelegt, dass 24 Stunden eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für Flüchtlinge vor Ort ist, welcher u.a. sicherstellt, dass im Bedarfsfall Notdienste alarmiert werden. Der Betreiber der Flüchtlingsunterkünfte sorgt für die notwendige Information, Schulung und regelmäßige Weiterbildung des Personals. Dies wird durch die Einrichtung eines Pfortendienstes gewährleistet. Auf Grund von Vorfällen in Nordrhein-Westfalen wurden Regelungen zur Qualifikation des eingesetzten Personals im Pfortendienst sowie weitere Verfahrensregelungen getroffen.

Die Belegung der Wohnheime erfolgt aufgrund der Zuweisung des Landes Niedersachsen über das Sozialamt, wobei die Kenntnisse der Betreiber über die Verhältnisse vor Ort bei jeder Belegung weitgehend berücksichtigt werden. Es wird angestrebt, eine den Zimmergrößen entsprechende sozialverträgliche Belegung unter Berücksichtigung der Herkunft sowie der Bedürfnisse und Wünsche der Asylbewerberinnen und Asylbewerber vorzunehmen. Bei der Vielfalt der Besonderheiten, die hier berücksichtigt werden müssen, erweist sich dies als eine besondere Herausforderung für den Betreiber.

Jeder neu zugewiesene Flüchtling erhält durch den Betreiber eine Erstausrüstung, die u.a. aus Kochutensilien, Geschirr, Besteck und Bettwäsche besteht. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden in allen Belangen des täglichen Lebens und darüber hinaus durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft unterstützt (siehe Punkt 4.1).

Aufgrund der Vielzahl und Vielfältigkeit der in den Gemeinschaftsunterkünften lebenden Menschen treten auch Konflikte auf. Durch die enge Betreuung können diese frühzeitig erkannt und Lösungsansätze aufgezeigt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Infrastruktur der Gemeinschaftsunterkünfte den neu zugewiesenen Flüchtlingen Unterstützung in der ersten Zeit nach der Ankunft in Deutschland bieten kann. Sprachbarrieren, unterschiedliche Sozialisation und persönliche Erfahrungen, gesundheitliche Probleme, wie z.B. Traumatisierung und kulturelle Unterschiede sind nur beispielhafte Aufzählungen der Dinge, mit denen sich die Flüchtlinge auseinandersetzen müssen. Dies spricht dafür, dass diese Form der Unterbringung, insbesondere für die erste Zeit der Ankunft in Oldenburg, weiterhin vorgehalten werden sollte. Hat eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber jedoch den Wunsch und die Möglichkeit, in eine dezentrale Wohnung zu ziehen, so wird dieses Vorhaben unterstützt.

3.3 Dezentrale Unterbringung

Allgemeines

Der Bezug einer eigenen Wohnung ist für den Integrationsprozess der Flüchtlinge sehr wichtig. Dieser Schritt fördert u.a. Eigenständigkeit, mehr Privatsphäre und Steigerung des Zugehörigkeitsgefühls. Darum muss Flüchtlingen ein selbstbestimmtes Wohnen ermöglicht werden. Allein aus humanitären Gründen ist diese Unterbringungsform anzustreben. Entsprechend dem vom Rat vorgegebenem Ziel einer dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge im Stadtgebiet, werden laufend Wohnungen für eine solche Unterbringungsform gesucht und bei Eignung für den gedachten Zweck durch die Stadt Oldenburg selbst angemietet. Dies gestaltet sich bei der bereits erwähnten angespannten Wohnungsmarktlage in Oldenburg sehr schwierig.

Derzeit sind 115 im ganzen Stadtgebiet verteilte Wohnungen angemietet. Die dort lebenden Flüchtlinge sind weitgehend in der Lage, eigenständig zu wohnen. Um das Ziel einer möglichst umfänglichen dezentralen Unterbringung realisieren zu können, werden beständig Wohnungen gesucht. Insbesondere über Zeitungsannoncen, Aufrufe durch verschiedene Institutionen, regelmäßige Anfragen bei Wohnungsunternehmen, über Kontakte in Flüchtlingsorganisationen und Bekanntgabe an den „Runden Tischen“ in den Gemeinschaftsunterkünften und den Kirchengemeinden konnten bislang weitere Wohnungen gefunden werden.

Ambulante soziale Betreuung

Für die dezentral wohnenden Flüchtlinge ist eine ambulante soziale Betreuung eingerichtet, die derzeit mit einer Sozialarbeiterin und einem Sozialarbeiter besetzt ist, welche organisatorisch an das Jugendhilfezentrum angebunden sind. Durch diese werden regelmäßige Sprechstunden in den Stadtteilen angeboten und aufsuchende Beratung durchgeführt. Beim Umzugsprozess werden die Flüchtlinge durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkünfte und durch Integrationshelferinnen und Integrationshelfer unterstützt. Der Einsatz der Integrationshelfer (Kooperation mit dem Jobcenter Oldenburg im Rahmen einer AGH-Maßnahme) erfolgt darüber hinaus auch zur weiteren Unterstützung und Begleitung der dezentral lebenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei der Erstintegration durch Lebenshilfe im Alltag (z.B. Begleitung zu Behörden und Ärzten, Übersetzungen, Unterstützung bei Antragstellungen, Vermittlung von Freizeitaktivitäten). Daneben gibt es noch die Hilfestellung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes, welche z.B. bei dem Umzug in die Wohnung und bei auftretenden Defekten und Reparaturmaßnahmen direkt vor Ort tätig werden.

Die dezentral wohnenden Flüchtlinge können außerdem gesondert geförderte Beratungsstellen im Rahmen einer Flüchtlingssozialarbeit aufsuchen (siehe Punkt 4.2). Die Stadt fördert diese Flüchtlingssozialarbeit durch erhebliche finanzielle Zuschüsse. Die gemeinsame Vernetzung der verschiedenen Akteure ist eingeleitet und soll weiter ausgebaut werden.

Rechtslage

Im AsylbLG gibt es im Unterschied zum SGB II und SGB XII als Maßstab an eine Unterkunft den Begriff des „notwendigen“ Bedarfs (§ 3 Abs. 1). Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bedeutet dies eine Beschränkung auf eine einfache Ausstattung einer Unterkunft, die den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen soll. Auch hinsichtlich der Größe gelten nicht die sozialhilferechtlichen Maßstäbe.

Bei der Suche und Auswahl geeigneter Objekte werden angebotene behelfsmäßige Wohnungen von der Sozialverwaltung abgewiesen. Ebenso wird auf eine insgesamt menschenwürdige Wohnungssituation geachtet.

Konkrete „Kriterien für die Akquirierung von Wohnraum“ (Anlage 2) wurden von der Verwaltung im Juli 2013 formuliert und mit der Politik abgestimmt (Sozialausschuss vom 20.06.2013, TOP 8). Dort sind auch die Auswahlkriterien für die Belegung einer Wohnung benannt. Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte beschrieben, die weiterhin zu beachten sind.

Auswahlkriterien für Wohnungen

1) Günstiger Mietzins, angemessene Wohnfläche, baulicher Zustand

Eine angebotene Wohnung muss einen günstigen Mietzins bei einer angemessenen Wohnfläche aufweisen. Bei der Beurteilung von Miethöhe und Wohnfläche gelten die Obergrenzen nach SGB II/SGB XII als Orientierungswerte. Grundsätzlich ist vorrangig als Ziel die menschenwürdige Unterbringung von möglichst vielen Flüchtlingen in Wohnungen zu verfolgen und die Dauer des Aufenthaltes der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in den Gemeinschaftsunterkünften auf das Notwendigste zu beschränken. Neben Mietzins und Wohnfläche ist auf die bauliche Substanz des Objektes zu achten. Angebotene Wohnungen oder Häuser, die starken Schimmelbefall aufweisen oder allgemein in einem schlechten baulichen Zustand sind, kommen grundsätzlich nicht in Frage. In Zweifelsfällen gibt bei Inaugenscheinnahme und Begehungen der Eigenbetrieb für Gebäudewirtschaft und Hochbau eine Einschätzung über den Zustand des Objektes ab. Wenn Vermieterinnen und Vermieter nicht bereit sind, festgestellte Schäden oder gravierende Mängel fachgerecht zu beseitigen, wird eine Anmietung abgelehnt. Eine bauliche Sanierung zu Lasten der Stadt erfolgt nicht.

2) Aufteilung der Wohnfläche

Die vorhandene Raumaufteilung der angebotenen Wohnung ist zu bewerten. Je nachdem, welchem Zweck sie dienen soll (z. B. Unterbringung einer Familie oder von unterschiedlichen Personen als Wohngemeinschaft) und wie viele Personen hier wohnen können, muss die Aufteilung der Zimmer diesem Zweck entsprechen. Von vornherein soll durch geeignete Raumzuschnitte möglichen Spannungen vorgebeugt werden bzw. eine gerechte Verteilung und Nutzung der Räume möglich sein. Die Zusammenstellung der Wohngemeinschaften erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Flüchtlingen. Wohngemeinschaften können auch entstehen, wenn sich mehrere Personen zu diesem Zweck selbst zusammenschließen.

3) Brandschutz

Wenn eine grundsätzliche Eignung gegeben ist, müssen ggf. Brandschutzaspekte beachtet werden. Dazu wird die Feuerwehr als sachkundiger Berater hinzugezogen. Bei größeren Objekten, also Häusern mit mehreren Wohneinheiten, sind umfassende Rahmenbedingungen einzuhalten. Da es sich hier um eine Form der Unterbringung handelt, sind strengere brandschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, als bei einer privaten Wohnungsnutzung üblich. So muss z.B. ein Rettungsweg zum Haus frei befahrbar sein, Fluchtwege müssen gesichert sein, Flure und Treppen müssen über eine ausreichende Breite verfügen und dürfen keine Holzvertäfelung o.ä. aufweisen, Geschosse müssen zwecks Brandbarriere getrennt werden, Zwischendecken müssen vorhanden sein, damit sich ein Feuer nicht ungehindert ausbreiten kann. Bei einigen angebotenen Objekten übersteigen die Kosten für die Realisierung dieser Vorschriften den erwarteten Nutzen, sodass eine Anmietung nicht erfolgen kann.

Mietvertragsabschluss

Ist ein Objekt in allen Punkten als geeignet eingestuft, wird der Mietvertrag durch die Stadt Oldenburg abgeschlossen. Da die Stadt Oldenburg als Mieterin auftritt, ist auch in einem solchen Fall eine sofortige Nachbelegung der Wohnung gesichert und Leerstand bzw. Mietzahlungen für eine unbewohnte Wohnung werden vermieden.

Belegung einer Wohnung

Grundlage für die Belegung einer dezentralen Wohnung ist der geäußerte Auszugswunsch des betroffenen Flüchtlings, die Dauer des bisherigen Aufenthaltes sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuell zur Verfügung stehenden Wohnungen. Die Belegung der Wohnungen erfolgt nach den festgelegten Auswahlkriterien, die sich in der Praxis bewährt haben. Die Heimleitung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft benennt Familien bzw. Per-

sonen für einen Umzug. In Abstimmung mit der Heimleitung unterstützt und begleitet das Amt für Teilhabe und Soziales die Unterbringung in einer Wohnung.

Vor der Vermittlung einer Wohnung wird besonders auf die schon erlangte Eigenständigkeit der Flüchtlinge in der neuen Umgebung geachtet, damit z.B. gewährleistet ist, dass Kinder weiterhin regelmäßig den Kindergarten oder die Schule besuchen, dass Arztbesuche selbstständig getätigt werden können und auch die Bewältigung des Alltags wie Einkaufen und Orientierung in der Stadt auch auf Grundlage von bereits erworbenen ersten Sprachkenntnissen, keine größeren Probleme darstellen. Bei der Zusammensetzung von Wohngemeinschaften wird außerdem Augenmerk auf Nationalität, Religionszugehörigkeit, Alter und andere persönliche Eigenschaften gelegt, um mögliche Spannungen in den Wohnungen und mit der Nachbarschaft zu vermeiden. Der Einzug in eine Wohngemeinschaft erfolgt auf freiwilliger Basis.

Auch ausländerrechtliche Umstände sind für einen möglichen Umzug in dezentralen Wohnraum mit ausschlaggebend. Die Ausländerbehörde muss der Änderung einer Wohnsitzauflage immer vorab zustimmen.

Durch Flüchtlinge selbst erlangte Mietangebote werden ebenfalls nach den oben genannten Kriterien geprüft. Nach Abklärung der ausländerrechtlichen Unbedenklichkeit des Umzugs wird eine Anmietung der angebotenen Wohnung durch die Stadt Oldenburg geprüft. Bei Zutreffen der genannten Kriterien kann ein Auszug immer ermöglicht werden.

Kostengesichtspunkte

Aus Kostengründen werden angemietete Wohnungen in der Regel ab 2-3 Personen belegt. In begründeten Einzelfällen kann auch eine alleinige Belegung einer Wohnung erfolgen, vorausgesetzt die Mietkosten sind angemessen. Dies ist z.B. aus gesundheitlichen Gründen möglich, wenn das Gesundheitsamt die Notwendigkeit bestätigt hat.

Der Mangel an günstigen Wohnungen für einkommensschwache Haushalte macht es notwendig, dass auch bei anderen benachteiligten Gruppen die Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Wohnungen nicht als besondere Bevorzugung wahrgenommen wird, da dies Akzeptanz gegenüber den Flüchtlingen negativ beeinflussen kann. Deshalb wird in der öffentlichen Kommunikation und bei der Wohnungsakquise auf die bestehende Aufnahmeverpflichtung der Stadt für diesen Personenkreis hingewiesen. Zudem kann aus der Erfahrung von Flüchtlingen und einkommensschwachen Migrantenhaushalten berichtet werden, dass sie stärker von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, als herkunftsdeutsche einkommensschwache Haushalte.

Städtebauliche Verträge

Zur Förderung der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen sind in aktuellen Bauleitverfahren bei größeren Wohnbauprojekten über vertragliche Regelungen gezielt Wohnungen für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber bereitzustellen (Quotenfestlegung/ Verwaltungsausschuss, Rat, 26.08.2013, Vorlage 13/0534). Als einheitliche Regelung für Wohnbauprojekte wurde eine Quote von 2 % der zu errichtenden Wohnungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber als städtebaulich und sozial verträglich erachtet. An diese Wohnungen werden besondere Anforderungen gestellt (z.B. Mindestgröße). Nach den derzeit bekannten Projekten werden aus diesen Bauvorhaben in den nächsten Jahren 34 Wohnungen erwartet. Diese Maßnahme unterstützt den vom Rat formulierten Selbstanspruch an eine dezentrale Unterbringung und fördert dadurch die Integrationsmöglichkeiten der Flüchtlinge und den allgemein zugrundeliegenden Grundgedanken der Inklusion.

4. Betreuung, Beratung und Unterstützung

4.1 Angebote in den Gemeinschaftsunterkünften

Allgemeines

Die in den Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellten Angebote werden von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Betreibers organisiert bzw. durchgeführt. Nach Ankunft der Flüchtlinge aus den Landesaufnahmeeinrichtungen Niedersachsens erfolgt eine Erstororientierung. In einem Erstgespräch werden die täglichen Abläufe und Strukturen in der Unterkunft vorgestellt. Hierbei bedienen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines standardisierten Gesprächsleitfadens. Es wird angestrebt, dass die Erstororientierung in einer Sprache durchgeführt bzw. übersetzt wird, in der der Flüchtling problemlos kommunizieren kann.

In allen Gemeinschaftsunterkünften werden vergleichbare Angebote vorgehalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibers sind erste Ansprechpartner bei persönlichen Problemen und vermitteln die Flüchtlinge in ihrer individuellen Situation an die entsprechenden Träger und/oder Behörden. Eine gute Zusammenarbeit und Netzwerkpflege mit diesen Stellen ist unentbehrlich. Bei sozialen Konflikten wird deeskalierend eingewirkt, auf eine Lösung hingearbeitet und bei der Bewältigung unterstützt.

Die Post der Bewohnerinnen und Bewohner wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibers ausgegeben und im Bedarfsfall übersetzt und gemeinsam bearbeitet. In diesem Rahmen erfolgt auch die Unterstützung bei den verschiedensten Antragstellungen. Bei rechtlichen Angelegenheiten erfolgt eine Weiterleitung an Dritte.

Arbeitsgelegenheiten

An Bewohnerinnen und Bewohner, die eine zusätzliche Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufnehmen möchten, können Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG vergeben werden. Diese Tätigkeiten können die kommunikative Kompetenz und die Integration der Betroffenen fördern und stärken. Durch die gemeinnützige Tätigkeit wird den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht, die eigene Selbstbestimmung zu erhöhen, da sie einen Beitrag zur Gemeinschaft leisten und zeitgleich ihre finanzielle Situation verbessern.

Anmerkung:

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG soll zukünftig auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte vorgesehen werden.

Hilfe im Umgang mit Behörden und Institutionen

Bei Behördengängen oder privaten Terminen unterstützen ehrenamtliche, idealerweise muttersprachliche, Integrationslotsen (siehe 4.2) oder bei einer Flüchtlingsberatung Beschäftigte. Erfahrene Flüchtlinge in der Unterkunft, die bei der ersten Orientierung, in Alltagsfragen und auch sprachlich behilflich sein können, werden mit einbezogen und gegebenenfalls für die Begleitung angefragt. Durch den Aufbau einer Unterstützungskette wird Wertschätzung und Anerkennung vermittelt und die Integration in die neue Gesellschaft gestärkt.

Ein besonders wichtiges Element, das wesentlich zur Integration der Flüchtlinge beiträgt, ist die Möglichkeit des Erlernens der deutschen Sprache. Hierzu finden täglich verschiedene Sprachkurse in den Wohnheimen statt, die von Dritten angeboten werden (siehe 4.6). Diese Angebote fördern die Unabhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und tragen erheblich zur Eigenständigkeit bei.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter koordinieren die Ausgabe von Krankenscheinen, planen Arzttermine und pflegen Kontakte zu behandelnden Ärzten und Hebammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zudem bei Bankangelegenheiten behilflich.

Auszugsunterstützung

Soll ein Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung erfolgen, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft und der Stadt Oldenburg bei der Wohnungssuche und den notwendigen Umzugsvorbereitungen behilflich. In der Zukunft kann zusätzlich auf speziell ausgebildete Integrationshelferinnen und Integrationshelfer zurückgegriffen werden. Diese sollen bei den mit einem Umzug verbundenen Tätigkeiten wie auch bei kleineren handwerklichen Tätigkeiten (z.B. Waschmaschine anschließen, Lampen und Vorhänge anbringen etc.) Hilfe leisten.

Kinderbetreuung

Flüchtlingen mit Kindern muss gerade bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft besonders Rechnung getragen werden. Die Gemeinschaftsunterkunft Gaußstraße besitzt eine Trägererlaubnis für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung mit zehn Plätzen für Kinder bis zum Einschulungsalter (siehe 4.7). Zusätzlich besteht für diese Kinder die Möglichkeit einer Betreuung in einer städtischen oder in einer Einrichtung anderer Träger.

Für Kinder im Schulalter werden Schulanmeldungen sowie Schuleingangsuntersuchungen vereinbart und weitere Kontakte zu Schulträgern hergestellt (siehe Punkt 4.8). Zudem wird

die außerschulische Lernförderung für Kinder bzw. Jugendliche beantragt, um erkannten sprachlichen und sonstigen Defiziten schnellstmöglich entgegenwirken zu können.

Freizeit

Sportliche Aktivitäten und diverse soziokulturelle Projekte werden seitens der Flüchtlinge besonders nachgefragt. Da beständig wechselnde Bedarfe bestehen, wird das Angebot an die jeweilige Belegungssituation (geschlechts-, alters- oder gruppenspezifisch) angepasst. Es besteht eine eigene Fußballmannschaft, welche regelmäßig in der Sporthalle auf dem Fliegerhorstgelände trainiert und eine Kooperation mit dem Fußballverein Krusenbusch unterhält. Darüber hinaus gibt es ein vielfältiges Freizeitangebot, wie z.B. einen Cafeteriatreff, eine Frauen-Sportgruppe, eine Gartengruppe, einen Freizeittreff für junge Männer, Yoga sowie zusätzliche Sport- und Spielmöglichkeiten auf dem Außengelände (auf Flächen, die für diesen Zweck vorgehalten werden). Das Angebot soll in allen Wohnheimen weiter ausgebaut werden. An einzelnen Gemeinschaftsunterkünften wird derzeit angestrebt, Schwimmlern- und Fahrradfahrlernangebote einzurichten.

Es werden unterschiedliche Feste und Ausflüge für die Bewohnerinnen und Bewohner organisiert und durchgeführt, die auch den Zusammenhalt untereinander stärken. Darüber hinaus sollen durch Nachbarschaftsfeste Begegnungsmöglichkeiten von Flüchtlingen mit Anwohnerinnen und Anwohnern gefördert und die gegenseitige Akzeptanz erhöht werden.

4.2 Von Dritten durchgeführte und angebotene Maßnahmen

Allgemeines

Außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte gibt es ein vielfältiges Angebot, das teilweise gezielt für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren vorgesehen ist oder auch den bereits anerkannten Flüchtlingen mit entsprechendem Aufenthaltstitel zur Verfügung steht.

Die Stadt fördert die Flüchtlingssozialarbeit Dritter durch die Bereitstellung finanzieller Mittel. Zur Koordination und Abstimmung der vielfältigen Aufgaben bei weiter steigenden Flüchtlingszahlen ist zwischen der Stadt und den beteiligten Trägern eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden.

Nachfolgende werden die angebotenen Maßnahmen von zwei Trägern beschrieben, die sich besonders mit Flüchtlingssozialarbeit beschäftigen.

Integrationsberatung und Flüchtlingssozialarbeit der Diakonie

Das Diakonische Werk bietet Beratung für Zugewanderte und für Flüchtlinge in den unterschiedlichen Lebenssituationen an, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit und ihrer kulturellen Herkunft. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos und findet sowohl zentral, als auch an den dezentralen Standorten der Gemeinwesenarbeit statt.

Die Integrationsberatung und die Flüchtlingssozialarbeit leisten Hilfe bei Alltagsproblemen, unterstützen bei Kontakten mit Behörden, beraten bei rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Fragen und fördern die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration.

Die Beratungsangebote der Diakonie stehen allen zugewanderten Menschen in Oldenburg offen. Ziel der Beratung ist es, die Menschen so zu unterstützen, dass sie ihr eigenes Leben selbstverantwortlich gestalten und sich in Oldenburg zu Hause fühlen können.

Die Integrationsberatung und die Flüchtlingssozialarbeit fördern durch Information, Aufklärung und Begegnung das Zusammenleben der Menschen in der Stadt Oldenburg und tragen zur Akzeptanz und Toleranz bei. Zur Beratung gehört die kooperative und vernetzte Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Fachstellen und Institutionen sowie mit den Migrantorganisationen in der Stadt Oldenburg. So beteiligt sich die Diakonie aktiv an einer gelebten Anerkennungs- und Willkommenskultur in der Stadt Oldenburg.

Die Integrationsberatung und die Flüchtlingssozialarbeit werden u.a. durch das Land Niedersachsen und die Stadt Oldenburg finanziell gefördert und durch kirchliche Eigenmittel mit ermöglicht.

Flüchtlingssozialarbeit und psychosoziale Betreuung durch IBIS e.V.

Seit 2005 bietet die Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation und Beratung e.V. (IBIS e.V.) im Rahmen der Flüchtlingsarbeit professionelle und (in Nordwest-Niedersachsen) flächendeckende Flüchtlings- und Sozialberatung sowie psychosoziale Beratung an. Hauptziel ist die Entwicklung einer Aufenthalts- und Lebensperspektive gemeinsam mit den Ratsuchenden. Das Angebot erstreckt sich z.B. auf Beratung zum Asylverfahren und zum Aufenthalts- und Sozialrecht für Flüchtlinge, Hilfe bei Antragsstellungen, Vermittlung zu Behörden, Netzwerkpartnern, Rechtsanwältinnen, Ärzten und Begleitung zu diesen, Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum, Hilfe zur Lebensplanung durch Einzel-, Familien- und Gruppenberatung und Psychosoziale Beratung für besonders schutzbedürftige Gruppen von Flüchtlingen (z.B. Migrantinnen und Migranten mit traumatisierenden Erfahrungen oder Schwangere). Die Beratung erfolgt durch muttersprachliche Beraterinnen und Berater in vielen unterschiedlichen Sprachen.

Der Verein organisiert außerdem u.a. ein großes Angebot an Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten, zum Teil speziell zugeschnitten auf einzelne Zielgruppen (z.B. Frauen oder Menschen mit Alphabetisierungsbedarf).

Das Café IBIS ist interkultureller Veranstaltungsort und ein Ort der Begegnung für alle.

Die verschiedenen Aufgabenbereiche bei IBIS werden durch unterschiedliche Träger/Institutionen finanziell gefördert, u.a. durch die Stadt Oldenburg und das Land Niedersachsen.

Neben den beiden oben genannten Trägern gibt es ein breites Angebot an unterschiedlichsten Beratungsstellen in der Stadt. Diese Möglichkeiten stehen selbstverständlich auch allen Flüchtlingen offen.

Eine Übersicht über diese Unterstützungsangebote kann dem „Interkulturellen Stadtführer“ sowie der „Willkommensbroschüre für Neuzuwander/innen“ entnommen werden. Als weitere Informationsquelle zu Projekten und Maßnahmen dient das „Integrationskonzept der Stadt Oldenburg“.

4.3 Zivilgesellschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten

Allgemeines

Neben Sprachkursen und Nachhilfeunterricht für Flüchtlinge und vielfältigen anderen Tätigkeiten, die derzeit schon von engagierten Ehrenamtlichen durchgeführt werden, steigt die Bereitschaft der Oldenburger Bürgerinnen und Bürger, Menschen in Alltagssituationen zu helfen und so maßgeblich zu einer Willkommenskultur gegenüber den Flüchtlingen in Oldenburg beizutragen. Das aufgeschlossene Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger trägt so wesentlich zum guten Miteinander, zum gegenseitigen Kennenlernen und letztlich zur angestrebten Integration der Flüchtlinge bei.

Die Stadt Oldenburg schätzt und unterstützt die vielen ehrenamtlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger und die Träger, die sich für Integration und eine positive Willkommenskultur einsetzen. Zur Förderung und Unterstützung dieses ehrenamtlichen Engagements existiert mit der städtischen Agentur Ehrensache eine entsprechende Koordinierungsstelle.

Als Beispiele für das bestehende große ehrenamtliche Engagement in der Stadt sollen die nachfolgenden Projekte vorgestellt werden.

Integration e.V.

Die Arbeitsschwerpunkte des Vereins Integration e. V. sind die Flüchtlingssozialberatung, die Förderung von Bildungschancen afrikanischer Migrantinnen und Migranten und die Organisation von Reintegrationshilfen und Rückkehr. Ebenso gehört die Unterstützung und Mitgestaltung der kommunalen Integrationsarbeit zu den Zielen des Vereins. Praktische Hilfen für afrikanische Migrantinnen und Migranten leistet der Verein durch Übersetzungen, Begleitung zu Behörden, Hilfe bei Alltagsproblemen, Mediation in Konfliktfällen, Beratung bei Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen sowie Gesundheits- und Ernährungsberatung. Integration e. V. arbeitet mit zwei ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälten zusammen und leistet erste juristische Begleitung bei Asylanerkennungsverfahren.

Integrationslotsen

Das vom Land Niedersachsen geförderte Integrationslotsenprojekt wurde im Jahr 2007 von der Volkshochschule Oldenburg ins Leben gerufen. Seit 2008 wird die Koordinierung und Unterstützung der ehrenamtlichen Integrationslotsen durch die Stadt Oldenburg finanziert. Die Koordinierungsstelle ist bei der Agentur Ehrensache angesiedelt. Es handelt sich deshalb um ein Kooperationsprojekt der Stadt Oldenburg mit der VHS Oldenburg, bei der die Ausbildung der Integrationslotsen nach wie vor angesiedelt ist. Integrationslotsen sind Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die in ehrenamtlicher Tätigkeit Migrantinnen und Migranten aber auch Flüchtlinge in ihrem Alltag unterstützen. Die zentrale Funktion der Integrationslotsen besteht darin, Zuwanderinnen und Zuwanderer bei Bedarf zu begleiten, zu übersetzen und ihnen bei der Orientierung in einer für sie noch fremden Umgebung zu helfen. Die Hilfe reicht von alltagspraktischen Dingen wie Einkaufen, Hilfe bei der Anmeldung zu Sprachkursen, Ausfüllen von Anträgen, bis hin zur längerfristigen Begleitung von Personen, die Hilfe benötigen.

Internationaler Frauentreff Dietrichsfeld

Seit dem Frühjahr 2008 treffen sich etwa fünfzehn Frauen aus unterschiedlichen Herkunftsländern, um sich über aktuelle Themen auszutauschen, zu diskutieren und gemeinsame Aktivitäten durchzuführen. Zu den wichtigsten Aktivitäten des Internationalen Frauentreffs Dietrichsfeld zählen Unterstützungsangebote für Flüchtlings- und Migrantenfamilien in Oldenburg. Dazu werden insbesondere Flüchtlingsfrauen eingeladen bzw. in den Heimen besucht und Aktivitäten mit ihnen geplant.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Aktivitäten der Frauengruppe ist, dass durch das ungezwungene Miteinander alle beteiligten Frauen die Möglichkeit haben, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und interkulturelle Kompetenzen zu erweitern.

Yezidisches Forum e.V.

Das Yezidische Forum ist eine der ersten Anlaufstellen für alle yezidischen Migrantinnen und Migranten aus ganz Deutschland. Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, werden zusammengeführt. Das Forum bietet Unterstützung in allen Lebensbereichen und Problemfeldern. Hierzu zählt u.a. Jugendarbeit, Sozialarbeit, Mediation in Konfliktfällen, kulturelle Veranstaltungen und Sprachförderung. Die Aufrechterhaltung und Vermittlung der yezidischen Religion und Kultur und die Vermittlung zwischen der deutschen Gesellschaft und den yezidischen Migrantinnen und Migranten zählen ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins.

Außer den genannten Vereinen und Einrichtungen leisten aber auch andere Organisationen einen unverzichtbaren Beitrag bei der Integration und Unterstützung von Flüchtlingen. Dieses Angebot soll durch die Stadt Oldenburg unterstützt und gefördert werden. Eine Übersicht über die Angebote anderer Organisationen kann dem Interkulturellen Stadtführer der Stadt Oldenburg entnommen werden.

4.4 Gesundheit

Allgemeines

Für die zugewiesenen Flüchtlinge mit einer Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG wird Krankenhilfe nach den in diesem Gesetz geregelten Vorschriften geleistet. Nach § 4 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Für werdende Mütter und Wöchnerinnen werden weitere Leistungen erbracht, ebenso sind Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen. Diese medizinische Versorgung ist über die Ausstellung von Krankenscheinen durch das Amt für Teilhabe und Soziales sicherzustellen, das auch für die Abrechnung aller ärztlichen Leistungen usw. zuständig ist.

Halten sich Flüchtlinge seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf und haben sie die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, werden sie entsprechend § 2 AsylbLG nach § 264 Abs. 2 SGB V zur Durchführung der Krankenbehandlung bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet. Die Flüchtlinge erhalten

dann eine Chipkarte und somit Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherungen. Die Kosten der Krankenbehandlungen rechnet die gewählte Krankenkasse mit der Stadt Oldenburg ab.

Praxis im Alltag

Die Krankenscheine werden den Flüchtlingen bei Bedarf ausgehändigt und zum Arztbesuch mitgenommen. Ein Behandlungsbedarf wird dabei grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Neben alltäglichen Erkrankungen leiden Flüchtlinge häufig unter posttraumatischen Belastungsstörungen, Depressionen und/oder Angststörungen und Psychosomatische Beschwerden. Folter- und Kriegserfahrungen, aber auch langjährige Unterdrückungen und Diskriminierungen als Gruppe, sind oft besonders massive Auslöser von behandlungsbedürftigen Erkrankungen. Hierbei kann die Hinzuziehung von Fachärztinnen und Fachärzten, Therapeutinnen und Therapeuten und Psychologinnen und Psychologen notwendig sein. Ambulante und stationäre Maßnahmen sind möglich. Überwiegend wird die Begutachtung, Beratung, Therapie und Behandlung vor Ort angeboten. Teilweise sind die Betroffenen weiter zu vermitteln, notwendige Maßnahmen können also auch in spezialisierten Therapiezentren oder Kliniken außerhalb durchgeführt werden.

Einführung einer Versichertenchipkarte

Die Einführung eines Krankenversicherten-Chipkarten-Systems ab Beginn des Aufenthaltes in der Bundesrepublik nach dem „Bremer Modell“ wurde bereits mit dem für die Umsetzung asylrechtlicher Regelungen zuständigen Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorbesprochen. Eine landeseinheitliche Regelung soll abgewartet werden. Die Stadt Oldenburg hat sich bereit erklärt, sich als „Versuchskommune“ an einer Einführung eines neuen Verfahrens in der Krankenhilfe zu beteiligen.

Anmerkungen zum „Bremer Modell“:

Im „Bremer Modell“ erhalten Leistungsberechtigte seit dem Jahr 2005 eine Chipkarte der AOK Bremen für die Gesundheitsbehandlungen nach §§ 4, 6 AsylbLG. Der Personenkreis ist dabei nur anhand einer Codenummer erkennbar. Die Behandlungskosten rechnet die AOK selbst mit der Stadt Bremen ab.

Dadurch soll eine menschenwürdige Versorgung der Flüchtlinge bei weniger Bürokratie und Kosten gewährleistet werden. Den Flüchtlingen wird dabei die Möglichkeit gegeben, ärztliche Behandlungen unmittelbar ohne die vorherige Einholung eines Krankenscheins wahrzunehmen. Dadurch werden vor allem Notfallbehandlungen häufiger in Anspruch genommen. Allerdings bestehen weiterhin die gesetzlich vorgegebenen Leistungsvorbehalte. Die Gesamtkosten der ärztlichen Behandlungen sind in Bremen nach Einführung der Chipkarte offenbar nicht gestiegen, obwohl ein höheres Behandlungsaufkommen zu erwarten war. Dagegen wurden administrative Kosten in einem erheblichen Umfang eingespart.

Olena

In der Stadt Oldenburg wurde 2014 eine Beratungs- und Anlaufstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen mit Gewalterfahrungen eingerichtet. Diese spezielle Anlauf- und Beratungsstelle wird durch die Stadt Oldenburg gefördert.

Die Beratung richtet sich an gewaltbetroffene Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, die in unterschiedlichen Lebenssituationen Gewalt erleben oder erlebt haben. Hierunter fällt körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt im Heimatland, auf der Flucht oder hier in Deutschland, in der Ursprungsfamilie oder in der Partnerschaft.

Die hauptsächlichen Zielsetzungen der Beratungsstelle sind:

- Vertrauensaufbau
- Klärung der Situation
- Klärung von Zielen und Wünschen
- Stabilisierung
- Stärkung der Ressourcen
- Weitervermittlung an andere Stellen (Beratungsstellen, Anwältinnen/Anwälte, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Frauenhäuser, etc.).

Um Klientinnen zu erreichen, die bisher keinen Zugang zum Unterstützungssystem hatten, verfolgt die Beratungsstelle einen niedrighschwelligen Ansatz. Die Beratung kann daher auch mobil und aufsuchend, z.B. in den Stadtteiltreffs, in unterschiedlichsten Frauengruppen, in Schulen und bei Ärztinnen und Ärzten erfolgen.

Die Beratung ist auch mit der Unterstützung einer Dolmetscherin in der Muttersprache möglich.

4.5 Humanitäre Sprechstunde

Personen ohne gültige Papiere und Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis eines anderen EU-Landes haben in Deutschland keinen Zugang zum Gesundheitssystem. Unter anderem zur gesundheitlichen Versorgung dieser Personen haben sowohl der Malteser Hilfsdienst e.V., als auch IBIS e.V eine Humanitäre Sprechstunde in Oldenburg eingerichtet. Beide Träger bieten eine kostenlose und anonyme medizinische Sprechstunde und eine Beratung zur Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Krankenversicherung an.

Die Malteser Migranten Medizin setzt sich in Oldenburg und 13 weiteren deutschen Städten für Menschen ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Menschen ohne Krankenversicherung ein. Die Patientinnen und Patienten finden in der Sprechstunde in den Räumlichkeiten der

Caritas in der Peterstraße Ärztinnen und Ärzte, die eine Erstuntersuchung und eine Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung oder Schwangerschaft übernehmen.

IBIS e.V. bietet in seinen Räumlichkeiten in der Klävemannstraße ebenfalls eine wöchentliche Sprechstunde zur allgemeinmedizinischen Grundversorgung an. Ebenso findet eine Beratung zur Gesundheitsversorgung und zum Aufenthaltsrecht für Menschen ohne Papiere in Form einer Clearingstelle statt.

Der Malteser Hilfsdienst e.V. und IBIS e.V. bieten ein mehrsprachiges, fachkompetentes und niedrigschwelliges medizinisches Angebot, das sich an den Bedürfnissen von Menschen ohne Krankenversicherung orientiert und dabei hilft, die Versorgungslücke für diesen Personenkreis in Oldenburg zu schließen.

4.6 Sprachqualifizierung

Allgemeines

Elementare Sprachkenntnisse tragen entscheidend zur Integration in die Gesellschaft bei. Sie sind für alle weiteren Teilhabeprozesse am gesellschaftlichen Zusammenleben unabdingbar.

Für einen erfolgreichen Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen, für eine möglicherweise später erfolgende berufliche Qualifizierung oder Erwerbstätigkeit und für alle sonstigen integrativen Schritte im alltäglichen Leben ist der Erwerb von ausreichenden Sprachkenntnissen äußerst bedeutsam.

Die Flüchtlinge verfügen bei ihrer Ankunft in Oldenburg über sehr unterschiedliche Sprachkenntnisse. Neben vereinzelt Analphabeten sind auch neben der Herkunftssprache verschiedene Fremdsprachenkenntnisse zu finden. So hat es sich als notwendig erwiesen, spezielle Alphabetisierungskurse, wie auch Deutschkurse für verschiedene Gruppen zu bilden.

Bereits anerkannte Flüchtlinge haben das Recht auf volle Sprachförderung (Integrationskurse) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hierzu stehen ihnen verschiedene Träger (s. Willkommensbroschüre der Stadt Oldenburg) zur Auswahl.

Nicht anerkannte Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren, die ein großes Interesse an Sprachkursen haben, werden mit Bildungsgutscheinen durch die Stadt Oldenburg unter-

stützt, durch die der zu zahlende Eigenanteil verringert wird. Mit diesen Gutscheinen können die Flüchtlinge an den Sprachkursen bei den folgenden Trägern teilnehmen:

- VHS Oldenburg, Karlstraße 25, 26123 Oldenburg
- IBIS e. V., Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg
- Sprachwerkstatt Kamke, Friedrich-Ebert-Str. 63, 26125 Oldenburg
(spezialisiert auf Sprachkurse mit Frauen)

Der Umfang der unterschiedlichen Sprachförderungsmaßnahmen soll weiter ausgebaut werden. Für das Haushaltsjahr 2015 sind die für diesen Zweck bereitgestellten Hausmittel aufgestockt werden, um der großen Nachfrage nach diesen Kursen gerecht werden zu können.

Sprachkurse in den Gemeinschaftsunterkünften

In allen Gemeinschaftsunterkünften finden täglich Deutschkurse statt. Angeboten werden diese im Tageswechsel von Arbeit und Leben sowie Dritten. Zusätzlich werden zweimal pro Woche Sprachkurse von Ehrenamtlichen speziell für Frauen in allen Gemeinschaftsunterkünften im Wechsel angeboten.

Ebenfalls wird mehrmals die Woche ein Alphabetisierungskurs angeboten. Dieser Kurs richtet sich speziell an Flüchtlinge, die keinen bzw. kaum Sprach- und Leseerfahrungen haben. Alle Sprachkurse sind für alle dort lebenden Flüchtlinge unentgeltlich.

Viele Flüchtlinge nutzen außerdem das Angebot der verschiedenen Träger und absolvieren auf eigene Kosten Sprachkurse. Über den Oldenburg-Pass gibt es zudem Ermäßigungen für die Sprachkurse anderer Träger.

4.7 Kinderbetreuung

Allgemeines

Sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften, als auch in den dezentralen Wohnungen sind Kinder im nichtschulpflichtigen Alter untergebracht. Um den Kindern einen guten Start in die neue Situation und einen leichten Zugang zu der deutschen Sprache zu ermöglichen, wird schnellstmöglich und in Absprache mit den Eltern versucht, sie in umliegenden Kindertagesstätten unterzubringen oder bei Tageseltern anzumelden. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften und des Jugendhilfezentrums (diese sind für die dezentral untergebrachten Flüchtlinge zuständig) kümmern sich darum, dass die Kinder möglichst schnell einen Platz in der einer Kindertagesstätte erhalten.

Tageseinrichtung Gaußstraße

In der Gemeinschaftsunterkunft Gaußstraße wurde zum 01.12.2012 eine sonstige Tageseinrichtung für Kinder im Kindergartenalter geschaffen. Hierfür wurde durch das Kultusministerium eine Betriebserlaubnis erteilt. Zwei Erzieherinnen, die über den Betreiber eingestellt sind, kümmern sich dort vormittags an 5 Tagen in der Woche um insgesamt 10 Kinder. Inzwischen besuchen Kinder ab 1 Jahr die Einrichtung. Die Plätze sind zurzeit voll ausgelastet.

„Griffbereit“

An jeweils einem Tag in der Woche sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes „Griffbereit“ in den Gemeinschaftsunterkünften Gaußstraße und Schützenweg vor Ort. Das Projekt hat das Oldenburger Amt für Jugend, Familie und Schule im Jahr 2008 ins Leben gerufen. Es richtet sich in erster Linie an Mütter/Eltern mit Migrationshintergrund. Ziel des Projektes ist die Förderung der kindlichen Entwicklung und der Mehrsprachigkeit. Die Mütter/Eltern werden dabei unterstützt, ihre Kinder durch spielerische Anregungen optimal zu fördern. Weiterhin steht die Unterstützung und Förderung der Mütter im Vordergrund, deren interkulturelle Kompetenz und Individualität durch das Programm gestärkt wird.

4.8 Schulbesuch

Die zugewiesenen Kinder und Jugendlichen unterliegen der Schulpflicht.

Anmeldeverfahren

Für die Überwachung der Schulpflicht der in Oldenburg gemeldeten Kinder ist innerhalb der Verwaltung der Fachdienst Schule und Bildung zuständig. Diesem Fachdienst meldet die Ausländerbehörde die im Rahmen einer Zuweisung in Oldenburg ankommenden schulpflichtigen Flüchtlinge. Bei Kindern im Grundschulalter wird die Meldung von dort an die Landesschulbehörde weiter geleitet, die die Kinder einer Grundschule mit Sprachlernklasse zuordnet. Bei den Kindern im Sekundarbereich findet die Zuordnung nach Wunschabfrage bei den Eltern statt. Durch diesen Ablauf ist gesichert, dass jedes Kind sein Anrecht auf Schulbesuch auch wahrnehmen kann. Die Verfahrensabläufe für Kinder im Grundschulalter und für Kinder im Sekundarbereich sind in der Anlage 3 dargestellt.

Sprachlernklassen

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat in Zusammenarbeit mit dem Schulträger an folgenden Schulen Sprachlernklassen eingerichtet:

- Oberschule Eversten (2 Sprachlernklassen)
- Oberschule Alexanderstraße
- Oberschule Osternburg

- Grundschule Haarentor
- Grundschule Kreyenbrück
- BBS Haarentor
- BBS 3

Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler von 6-15 Jahren aus dem jeweiligen Stadtteil und bei freien Kapazitäten auch aus den anderen Bezirken der Stadt Oldenburg.

Arbeit in den Sprachlernklassen

Die Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache auf den Unterricht in einer entsprechenden Regelklasse vorzubereiten, ist der Schwerpunkt des Besuches der Sprachlernklassen. Der Unterricht umfasst jeweils 30 Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe 1 und 23 Unterrichtsstunden in der Grundschule. Eine besondere Aufgabe der Lehrkräfte besteht darin, die unterschiedlichen Bildungsstände der Kinder zu berücksichtigen. Der Unterricht besteht hauptsächlich aus dem Erlernen der deutschen Sprache, aus der Vermittlung von Arbeitstechniken, Lernformen und Fachwissen. Außerdem unterstützt er den Integrationsprozess und bildet die sprachlichen, sozialen, methodischen und interkulturellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aus. Die Verweildauer in der Klasse ist abhängig von den Fortschritten der Kinder und umfasst in der Regel einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu eineinhalb Jahren. Danach erfolgt ein nahtloser Übergang in eine Regelklasse.

Der hohe Alphabetisierungsbedarf und die besondere Situation mit zum Teil traumatisierten Kindern erhöht die Belastung der Lehrkräfte. Die Einrichtung weiterer Sprachlernklassen und die damit verbundene Reduzierung der Schülerzahlen würde eine noch bessere Betreuung gewährleisten. Zudem sollte den Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache ermöglicht werden, das Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule zu besuchen. Die Einrichtung einer Sprachlernklasse in diesen Schulzweigen ist deshalb anzustreben.

Team Wendehafen

Das Team Wendehafen berät junge Menschen und deren Eltern und gibt Orientierung zu Schulausbildung und Abschlüssen. Es bietet Hilfen bei schulischen Problemen, insbesondere bei Schulmüdigkeit und Schulverweigerung. Ziel des Team Wendehafens ist die verbesserte Teilhabe benachteiligter junger Menschen am gesellschaftlichen Leben sowie die Verwirklichung ihres Rechtes auf Chancengleichheit durch verbesserte Bildung, die Entwicklung beruflicher Perspektiven und die Integration in Arbeit und Ausbildung. Jungen Menschen werden zum Ausgleich und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädago-

gische Hilfen angeboten, die sie bei der Realisierung ihres Rechtes auf eigenständige Lebensgestaltung, Arbeit, Ausbildung und gesellschaftliche Integration unterstützen.

Zielgruppe des Team Wendehafens sind junge Menschen zwischen 14 – 27 Jahren mit multiplen Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die aus eigenem Antrieb vorhandene Angebote nicht aufgreifen. Auch junge Menschen, die die Schule verweigern, gehören zur Zielgruppe. Die vom Team Wendehafen angebotene Beratung kann entsprechend von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2015 übernahm das Team Wendehafen die Betreuung des Projekts Netwln 2.0 (siehe Punkt 4.9 - Netwln).

4.9 Arbeit und Beschäftigung

Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten einer Beschäftigungsaufnahme.

Arbeitserlaubnis

Von dem Aufenthaltsstatus ist abhängig, ob und in welchem Umfang Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen.

Viele Aufenthaltstitel erlauben kraft Gesetz die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, also sowohl die Beschäftigung in einem abhängigen Arbeitsverhältnis, als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Ist eine Erwerbstätigkeit gesetzlich nicht erlaubt, ist für die konkrete Tätigkeit die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Für die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung hat die Ausländerbehörde im Regelfall die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. In der Beschäftigungsverordnung sind bestimmte Berufsgruppen und Tätigkeiten festgelegt, bei denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Ist ihre Zustimmung für die Erlaubnis erforderlich, prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob für die Tätigkeit bevorrechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere deutsche Staatsangehörige oder Ausländerinnen und Ausländer mit gesichertem Aufenthaltsstatus, zur Verfügung stehen und ob die Lohnbedingungen dem ortsüblichen bzw. tariflichen Niveau entsprechen. Wird die Erlaubnis für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit beantragt, beteiligt die Ausländerbehörde im Regelfall entsprechende fachkundige Stellen wie z.B. die Industrie- und Handelskammer.

Geduldeten Flüchtlingen kann nach einem dreimonatigen erlaubten, gestatteten oder geduldeten Voraufenthalt in Deutschland die Ausübung einer konkreten Beschäftigung erlaubt werden. Auch hierfür ist im Regelfall vorab die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die von der Bundesagentur für Arbeit durchzuführende Arbeitsmarktprüfung entfällt nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten. Nach vier Jahren Voraufenthalt kann eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, d.h. der/die Geduldete kann jede Beschäftigung seiner/ihrer Wahl ausüben, ohne jedes Mal vorher für die konkrete Tätigkeit die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen zu müssen. Eine Beschäftigungserlaubnis wird im Fall der Duldung insbesondere dann nicht erteilt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von der betroffenen Person zu vertretenen Gründen nicht vollzogen werden können.

Asylbewerberinnen und -bewerber kann während des laufenden Asylverfahren die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie nicht mehr verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und sich seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten. Auch hier ist jedoch im Regelfall die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind, dürfen keine selbständige Tätigkeit ausüben.

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist, lässt sich immer der Auflage in dem jeweiligen Aufenthaltsdokument entnehmen.

Personen, die eine Anerkennung erhalten haben, stehen alle Förderinstrumente des SGB II zur Verfügung. Welche Förderinstrumente nach dem SGB III zur Verfügung stehen, werden im § 52, 78 SGB III geregelt.

Abschluss- und Berufsankennung

Zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüssen gilt folgender Grundsatz: Der anerkannte Beruf, der im Ausland erlernt wurde, muss in allen wesentlichen Tätigkeiten gleichwertig zum Referenzberuf in Deutschland sein, um als gleichwertig eingestuft werden zu können.

Jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat und eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben will, hat unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG).

Mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird beabsichtigt, dass künftig für die Anerkennungssuchenden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung stehen und dadurch die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wird.

Das Anerkennungsgesetz umfasst neben dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auch Anpassungen in bereits bestehenden Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Bundesebene geregelten Berufsgesetzen und Verordnungen für die reglementierten Berufe, also z.B. für die akademischen und nichtakademischen Heilberufe und die Handwerksmeister.

Für die Durchführung von Verfahren zu Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sind bundesweit die Anerkennungsstellen zuständig.

Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) prüft als bundesweites Kompetenzzentrum der deutschen Industrie- und Handelskammern die Anträge auf Anerkennung, inwieweit die ausländischen Qualifikationen mit entsprechenden deutschen Qualifikationen als gleichwertig eingestuft werden können. In anderen, nicht reglementierten Berufen, entscheiden die Arbeitgeber selbst, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihrer ausländischen Zeugnisse für den zu besetzenden Arbeitsplatz geeignet sind.

In Deutschland ist die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen grundsätzlich Angelegenheit der Länder, d.h. jedes einzelne Bundesland ist auch für die Durchführung von Anerkennungsverfahren in eigener Verantwortung zuständig. In Niedersachsen obliegt die Zuständigkeit dem Kultusministerium. Das Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft in Oldenburg (BNW) ist eine zentrale Anlaufstelle für eine Anerkennungsberatung.

Die Prüfungen von Hochschulberechtigungen obliegen im Wesentlichen den einzelnen Hochschulen. Der Zugang zum Studium an deutschen Hochschulen ist grundsätzlich auch mit ausländischen Sekundarabschlüssen möglich.

Im Folgenden sollen einige Angebote zur beruflichen Integration von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten vorgestellt werden.

Förderprogramm IQ

Für Personen, die eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Abschlüsse anstreben, ist es häufig schwierig, den richtigen Ansprechpartner zu finden.

Hierzu bietet das Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung – Hilfestellung. Dies Projekt hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland zu verbessern und wird von insgesamt 16 Landesnetzwerken umgesetzt. Das niedersächsische IQ Netzwerk umfasst 24 Projekte, die landesweit flächendeckend an 14 Standorten angesiedelt sind. Schwerpunkte der Arbeit bilden sechs Themenfelder:

- Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Diversity Management – Vielfalt in Verwaltung und Unternehmen
- Existenzgründung für Migrantinnen und Migranten
- Fachkräftesicherung – „Studieren und Arbeiten in Deutschland“
- Qualifizierung von Migrant*innenorganisationen
- Sprachliche Qualifizierung

Die Hauptaufgabe ist die Begleitung des Anerkennungsnetzwerkes, die Qualifizierung und Schulung, Beratung und Supervision relevanter Akteure und die Verzahnung und Unterstützungsleistung in der Region im Sinne einer Prozesskarte. Auch in Oldenburg gibt es eine Beratungs- und Anlaufstelle zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Die Trägerschaft dieser Beratungsstelle hat das BNW.

Projekt NetwIn

Solange kein gesicherter Aufenthaltsstatus vorhanden ist, besteht keine gesetzliche Fördermöglichkeit. Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben jedoch die Möglichkeit, freiwillige Bildungsangebote bzw. sonstige Förderprojekte zu nutzen.

In Oldenburg besteht das Förderprojekt NetwIn 2.0, welches durch den Europäischen Sozialfond gefördert wird. NetwIn 2.0 ist Teil des ESF-Bundesprogramms für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge. Ziel ist es, Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit zumindest nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Perspektive für die Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierung zu geben. Zu diesem Zweck haben sich verschiedene Organisationen zu einem Netzwerk Integration (NetwIn) zusammengeschlossen. Die Koordination hierzu hat der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. übernommen. Grundsatz des Projektes ist: „Flüchtlinge finden Arbeit – Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Schulung“.

Dieses Projekt hat folgende Aufgaben:

- Beratung zum individuellen Arbeitsmarkteinstieg
- Kompetenzfeststellung
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Bewerbungstraining

- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, berufsbezogene Sprachförderung, Praktika und Qualifizierung
- Begleitung im Arbeitsleben
- Angebote von Qualifizierungen in den Bereichen Gastronomie/Küche, Reinigung, Textil, Hauswirtschaft
- Beratung von Multiplikatoren (Arbeitsverwaltung, Arbeitgeber, Beratungsstellen, Behörden, etc.) zum Arbeitsmarktzugang der Zielgruppe

Im Rahmen von Praktika besteht auch die Möglichkeit, bestehende Berufsqualifikationen aus dem Ausland nachzuweisen. Ausländer, die im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind, benötigen für die Aufnahme eines Praktikums die vorherige Erlaubnis des Ausländerbüros. In Oldenburg wurde das Projekt bis zum 31.12.2014 vom LEB Assessment und Coaching-Center Nord-West betreut. Ab dem 01.01.2015 hat das Team Wendehafen die Betreuung übernommen. Aktuell wird die das Nachfolgeprojekt NetwIn 3.0 mit Projektbeginn zum 01.07.2015 vom Team Wendehafen beantragt.

Kooperation mit dem Jobcenter Oldenburg

Das Jobcenter Oldenburg arbeitet mit dem Projekt NetwIn und dem IQ-Netzwerk zusammen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde als geeignet erscheint, erfolgt eine Kommunikation mit den jeweiligen Projektträgern. Der Projektträger prüft, ob die entsprechende Person zum betreuungsfähigen Personenkreis zählt und vereinbart in diesem Fall einen weiteren Beratungstermin. Die Vorsprache hat verbindlich zu erfolgen. Die Behörden erhalten Rückmeldungen, wie die weitere Bearbeitung und Unterstützung erfolgt. Zwischen NetwIn und IQ erfolgt ein ständiger Austausch, damit keine Überschneidungen entstehen. Auch das Ausländerbüro tauscht sich bei Bedarf im Einzelfall mit den Projektträgern aus. Die Zusammenarbeit mit den Projekten wird positiv bewertet.

4.10 Angebote nach der Anerkennung

Migration und Teilhabe sowie die Integration von Flüchtlingen stellen eine wichtige Herausforderung für alle Kommunen dar. Dabei ist es von enormer Bedeutung, wie eine Stadt Integrations- und Teilhabeprozesse gestaltet. In Oldenburg wird Zuwanderung als eine Chance und positive Herausforderung für die Stadt wahrgenommen. Um gute Rahmenbedingungen für die Förderung der Potentiale aller Frauen und Männer mit Migrationshintergrund zu schaffen, wurde 2010 das Integrationskonzept „Vielfalt gemeinsam gestalten“ durch den Rat der Stadt Oldenburg verabschiedet. Dort werden, wie auch im „Integrationsmonitoring der

Stadt Oldenburg“ die wesentlichen Handlungsfelder einer zukunftsfähigen Integrationspolitik in der Stadt Oldenburg beschrieben.

Diese Handlungsfelder gelten selbstverständlich auch für Flüchtlinge, die anerkannt sind bzw. seit mehreren Jahren ihren Lebensmittelpunkt in Oldenburg haben. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nach § 25 I AufenthG. einen gesicherten Rechtsstatus erhalten, verfügen über die gleichen Rechte, wie andere Migrantinnen und Migranten mit einem sicheren Aufenthaltsstatus für Deutschland.

Je früher ihnen Möglichkeiten zum Erlernen der deutschen Sprache und der beruflichen Qualifizierung bereitgestellt werden, desto förderlicher ist es für die zukünftigen Perspektiven und Chancen der Flüchtlinge und ihrer Familien. Die Teilhabe an Bildung und am Arbeitsmarkt stellen die entscheidenden Faktoren für gesellschaftliche Teilhabeprozesse dar. Daher sollte bei der Förderung der Flüchtlinge ein besonderer Schwerpunkt auf die sprachliche und berufliche Förderung gesetzt werden. Dazu gehört auch ein Abbau von Strukturen und Mechanismen, die zu Benachteiligung führen können. Für die städtische Integrationspolitik, die federführend in der Stabsstelle Integration bearbeitet wird, ist es daher von besonderer Relevanz, gemeinsam mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Flüchtlings- und Migrationsarbeit in der Stadt, anerkannten Flüchtlingen früh Wege zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufzuzeigen und sie mit ihren Belangen in Projekten und Maßnahmen einzubeziehen.

Eine Übersicht der Angebote für anerkannte Flüchtlinge bzw. Migrantinnen und Migranten kann dem Integrationskonzept, dem Interkulturellen Stadtführer, der Broschüre „Willkommen in Oldenburg“ (eine Informationsbroschüre für (Neu-)Zuwanderinnen und Zuwanderer), sowie der Homepage der Stabsstelle Integration entnommen werden.

5. Ausblick

Die Aufnahme von Flüchtlingen und die damit verbundenen Herausforderungen und Verpflichtungen haben in der jüngsten Vergangenheit den Weg in eine breitere und öffentlichere Diskussion gefunden. Die Öffentlichkeit ist für dieses Thema vermehrt sensibilisiert und nimmt größeren Anteil. Ein wichtiger Aspekt bei der Erarbeitung des vorstehenden Konzeptes war es, nicht einzig die in öffentlichen Diskussionen oft vorrangige Frage der Unterbringung zu behandeln, sondern über die Grenzen eines reinen Wohnraumkonzeptes hinaus die Teilhabemöglichkeiten der Flüchtlinge in den Mittelpunkt zu stellen. Die Verantwortung für Flüchtlinge darf nicht als Bürde empfunden oder gelebt werden. Die angemessene Unterbringung und die Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft von Beginn an, gehört zum Selbstverständnis der Stadt Oldenburg als internationale und weltoffene Stadt, die sich ihrer entsprechenden Verpflichtungen gegenüber Schutzsuchenden bewusst ist.

Die Integration von Flüchtlingen kann und sollte nicht einzig als Aufgabe der Kommune aufgefasst werden. Eine gelebte Willkommens- und Akzeptanzkultur für Flüchtlinge kann nur durch das Engagement vieler, so auch der Zivilgesellschaft und Bürgerinnen und Bürgern gelingen. In der Stadt Oldenburg existiert ein breites Netzwerk verschiedener Vereine und Institutionen, die hierbei einen wichtigen Beitrag leisten, in dem sie durch die unterschiedlichen Arbeitsfelder beweisen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger Oldenburgs der Flüchtlinge annehmen und für sie Wege in die Gesellschaft aufzeigen. Wenngleich noch nicht alle mittel- oder langfristigen Vorstellungen und Ziele bei der Integration und Unterbringung von Flüchtlingen umgesetzt oder realisiert werden konnten, befindet sich die Stadt Oldenburg gemeinsam mit ihren zahlreichen Partnern auf dem richtigen Weg. Neue ehrenamtliche Angebote, neue Bündnisse zwischen einzelnen Trägern und zunehmende Unterstützungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger sind Beleg für eine stetig wachsende Willkommenskultur in der Stadt Oldenburg.

Die Vorlage des vorstehenden Konzeptes beendet nicht die Arbeit der am Konzept Beteiligten. Vielmehr ist die Fertigstellung der ersten Fassung des Konzeptes zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen ein Baustein eines ständigen Prozesses. Dies beinhaltet sowohl die regelmäßige Überprüfung hinsichtlich der Aktualität und Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten, als auch die Frage, ob neue Entwicklungen in der Stadt Oldenburg oder im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen generell eine Anpassung oder Ergänzung sinnvoll erscheinen lassen.

Die Stadt Oldenburg zeigt auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes und durch die zukünftige Fortschreibung, dass die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen dem Rat, der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt jetzt und in Zukunft ein wichtiges und bedeutendes Anliegen ist.

6. Anlagen

- Anlage 1: Grundsätze über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in Oldenburg (Stand Mai 2011)
- Anlage 2: Kriterien zur Akquirierung von Wohnraum (Stand Juli 2013)
- Anlage 3: Verfahrensabläufe der Schulzuweisung von Kindern im Grundschulalter und im Sekundarbereich
- Anlage 4: Aktuelle Flüchtlingszahlen
- Anlage 5: Aufnahmequote
- Anlage 6: Statistische Angaben zu Flüchtlingen in der Stadt Oldenburg

Anlage 1

Grundsätze über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in der Stadt Oldenburg

Präambel

Die besondere Problematik von Menschen, die keine Wohnung haben und unter Heimatverlust sowie eventuell unter den Folgeschäden erlittener Repressalien leiden, setzt ein angemessenes Angebot an sozialarbeiterischem Handeln sowie ein menschenwürdiges Wohnen voraus. Dieses ist die Grundlage für ein möglichst konfliktfreies gemeinschaftliches und nachbarschaftliches Zusammenleben.

I. Allgemeine Regelungen

Belegung

1. Die Belegung des Wohnheimes erfolgt ausschließlich aufgrund der Zuweisungen des Landes Niedersachsen über das Sozialamt, wobei die Kenntnisse der Betreiber (Heimleitung/ Sozialarbeiter) über die Verhältnisse vor Ort bei jeder Belegung berücksichtigt werden sollen.

In einer Hausordnung sind allgemeine Regelungen über den Betrieb und den Tagesablauf in dem Wohnheim zu treffen. Die Hausordnung ist in Deutsch, Englisch und in weiteren regelmäßig von den Bewohnern gesprochenen Sprachen anzufertigen. Die Bewohner sollen zu einzelnen Positionen (z.B. Nutzungsregelungen Koch-/Waschgelegenheiten, Besuchszeiten, Gestaltung Gemeinschaftsräume und Freizeitflächen) beteiligt werden.

2. Das Wohnheim muss 24 Stunden am Tag besetzt und erreichbar sein (24-Stunden Rundumbetreuung an 365 Tagen im Jahr). Eine kurzfristige Unterbringung von neuen Bewohnern muss auch nachts gewährleistet sein. Eine für die Belegung verantwortliche Person muss zu festgelegten Zeiten im Heim erreichbar sein.
3. Der Betreiber stellt sicher, dass eine den Zimmergrößen entsprechende sozialverträgliche Belegung unter Berücksichtigung von Herkunftsbesonderheiten vorgenommen wird. Die reine Wohnfläche pro Person soll eine Mindestgröße von 12 qm Nettogrundrissfläche (anteilige Wohn-/Schlaffläche, Sanitäranlage, Küche, Flur) nicht unterschreiten. Der Betreiber soll durch Zusammenlegungen darauf hinwirken, dass möglichst freie Zimmer für weitere Aufnahmen zur Verfügung stehen.
4. Über die Beendigung der Unterbringung und den Umzug in eine dezentrale Wohnung entscheidet das Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Heimleitung bzw. den Sozialarbeitern. Anzustreben ist der Wechsel in eine Einzelwohnung unter Berücksichtigung der im Einzelfall erworbenen Fähigkeiten unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien Sprachkenntnisse, Sozialverhalten, Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme, ausländerrechtlicher Status, familiäre Situation und Gesundheitszustand.

Anlage 1

Ausstattungen

1. Für jeden Bewohner muss eine eigene Bettstelle (inklusive Matratze) vorhanden sein; bei Kleinkindern sind Kinderbetten zur Verfügung zu stellen. Zur Grundausstattung der Räume gehören bei einer Einzelunterbringung ferner ein Stuhl und ein Schrank pro Bewohner sowie ein Tisch und ein Kühlschrank pro Zimmer. Bei einer Unterbringung von mehr als fünf Personen, bzw. Familien in einem Zimmer sind zwei Kühlschränke bzw. ein großer Kühlschrank, sowie entsprechendes Mobiliar zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind die Zimmer mit Beleuchtung und Gardinen auszustatten
2. Das Wohnheim muss mindestens einen für die Bewohner nutzbaren Gemeinschafts-/Aufenthaltsraum sowie einen Gebets-/Ruheraum und bei der Unterbringung von Familien zusätzlich einen Kinderspielraum sowie Spielflächen im Freien haben.
3. Das Wohnheim muss über ausreichende zentrale Kochmöglichkeiten (Gemeinschaftsküche) zur Selbstverpflegung sowie über nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen und Duschen verfügen.

Beschäftigungen

1. Die Bewohner sollen die Möglichkeit haben, als Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG angemessene Tätigkeiten im Wohnheim (z.B. Reinigungsdienste, Pflege Außenanlagen) auszuüben. Grundsätzlich sollen Bewohner nicht gegen Entgelt im Wohnheim beschäftigt werden.

II. Personal

Der Betreiber ist verantwortlich für den Einsatz von zuverlässigem und qualifiziertem Personal und hat möglichst für die notwendige Kontinuität des Personals während der Vertragslaufzeit zu sorgen.

Heimleitung

1. Jedes Wohnheim muss über eine/einen, dem Sozialamt namentlich bekannte/bekanntes Heimleiterin/Heimleiter mit sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer oder vergleichbarer pädagogischer Qualifikation verfügen. Fähigkeiten im Bereich der Personalführung sind notwendig. Bei Abwesenheit ist die Erreichbarkeit einer qualifizierten Stellvertretung sicherzustellen.
2. Die Funktion Heimleitung beinhaltet neben Öffentlichkeitsarbeit, Koordinierungs-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben vor allem auch die Zuständigkeit und

Anlage 1

Beratung in Konflikt- und Krisensituationen zwischen Bewohnern und anderen Beteiligten.

3. Neben der Organisation des Heimbetriebes nimmt die Heimleitung die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern im Wohnheim wahr und trägt die Verantwortung für den laufenden Heimbetrieb.
4. Die positive Atmosphäre im Wohnheim und die Wirkung nach außen sind wesentliche Elemente im Zuständigkeitsbereich der Heimleitung. Es sind somit für die Heimleitung nicht nur die organisatorischen und wirtschaftlichen Belange von Bedeutung. Die Entwicklung und Umsetzung von sozialpädagogischen Konzepten stellt einen weiteren Aufgabenschwerpunkt dar. Die Heimleitung soll auch diese Grundsätze über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in der Arbeit konzeptionell umsetzen.
5. Die Heimleitung ist berechtigt, den Bewohnern im Rahmen einer Hausordnung Weisungen zu erteilen, die ein konfliktfreies Zusammenleben im Heim fördern bzw. die für den geordneten Betrieb des Wohnheimes notwendig sind.

Soziale Beratung und Betreuung

1. Die Beratung und Betreuung der in einem Flüchtlingswohnheim aufgenommenen Bewohner ist durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sicher zu stellen. Ausnahmen hiervon müssen vom Sozialamt genehmigt werden. Unter Einbeziehung der Heimleitung ist für die soziale Beratung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ein Schlüssel von 1:80 vorgesehen.
2. Mit den in den Wohnheimen untergebrachten Personen sollen Perspektiven und Lebensplanungen entwickelt werden. Soziale Gruppenarbeit sollte zur Stärkung des Einzelnen, zur Förderung der Mitverantwortung sowie des Zusammenhalts der in den Wohnheimen lebenden Personen angeboten werden.

Die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung übernehmen grundsätzlich keine hoheitlichen Aufgaben. Den Sozialarbeitern ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Sozialarbeitern und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

Die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter im Flüchtlingswohnheim sollen gemäß ihres Aufgabengebietes über migrationsspezifische, rechtliche und fremdsprachliche Kenntnisse verfügen.

3. Die folgenden Aufgaben und Angebote der Einrichtung sollen bewohner- und bedarfsorientiert ausgerichtet sein. Es ist dabei der besonderen Situation langfristig Untergebrachter sowie der speziellen Situation von Kindern und Jugendlichen im Angebot der Einrichtung Rechnung zu tragen. Eine Rechtsberatung im Einzelfall erfolgt nicht.

Sozialberatung :

- Beratung im Rahmen der Sozialgesetzgebung
- Hilfe im Umgang mit Behörden und anderen Institutionen

Anlage 1

- Unterstützung und Hilfe bei Schriftverkehr
 - Beratung zum Aufenthalt nach dem Ausländer- und Asylrecht, Rückkehrberatung
 - Vermittlung und Hilfen bei gesundheitlichen Problemen (Beratung zur ärztlichen Versorgung)
 - Beratung und Vermittlung im Bereich Arbeit und Beruf
 - Beratung bei Fragen zum Erziehungs- und Bildungssystem
 - Vermittlung in Sprachkurse
- Lebensberatung: - z. B. Integrationsfragen, Ehe, Partnerschaft, Schule, Erziehung, Ausbildung, Beruf, Sprachförderung, Zukunftsplanung, Gesundheit, Alkohol, Sucht, Beratung und Hilfestellung bei der Erledigung täglicher Verrichtungen
- Konfliktberatung und Krisenintervention: - z. B. Zusammenleben im Wohnheim, Gewalt und Diskriminierung, Generationenkonflikte
- Gruppenarbeit: - z. B. Hausversammlungen, geschlechtsspezifische Angebote, Veranstaltungen, Ferienprogramm, regelmäßige Bildungs- und freizeitpädagogische Angebote
- Betreuung von Kindern, Jugendlichen - Bereitstellung oder Vermittlung in elementarpädagogische Angebote, Hausaufgaben-/Schülerhilfe durch Kooperation mit Kitas, Schulen, Jugendpsychiatrischem Dienst und anderen Einrichtungen
- Gemeinwesenarbeit : - z. B. Förderung nachbarschaftlicher Aktivitäten im Umfeld, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- Öffentlichkeits- und Gremienarbeit: - z. B. kommunale und verbandliche Arbeitskreise, Seminare, Tagungen

Haustechnik/-wirtschaft

1. Zu den Aufgaben im Bereich Haustechnik gehören u.a.:
 - Instandhaltung, Wartung, Schönheitsreparaturen, Renovierungsarbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses
 - Einkäufe/Ersatzbeschaffung
 - Pflege und Kontrolle der Außenanlagen einschließlich Winterdienst und Müllentsorgung
 - Bettwäschetausch
 - Regelmäßige Inventarkontrolle

Anlage 1

- Verwaltung der Lagerräume, Entrümpelung, Entsorgung von alten Möbeln, Teppichen etc..
 - Organisation und verantwortliche Begleitung von Arbeiten der Bewohner.
2. Vorgaben zur Reinigung erfolgen in einem Reinigungsplan.
 3. Der Betreiber stellt die ordnungsgemäße Nutzung und Betreuung der Küchen und Waschräume einschließlich der technischen Geräte im Wohnheim sicher.

III. Schlussbemerkung

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben die Mindestanforderungen zum Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in der Stadt Oldenburg.

In Absprache mit der Stadt Oldenburg ist im Falle der Betreuung mehrerer Flüchtlingswohnheime der Unterschiedlichkeit der einzelnen Einrichtungen und ihrer Träger Rechnung zu tragen.

Fassung nach Erörterung im Sozialausschuss 24.05.2011

Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern - Kriterien zur Akquirierung von Wohnraum

Vorbemerkungen

Nach der Schließung der Landeseinrichtung im Kloster Blankenburg ist die Stadt Oldenburg zur Aufnahme von zugewiesenen Ausländerinnen und Ausländern verpflichtet. Seit 2011 hat die Stadt eine Aufnahmequote von 770 Personen zu erfüllen. Auf Grund der deutlich ansteigenden Asylbewerberzahlen in Deutschland ist zukünftig mit weiter steigenden Zuweisungszahlen zu rechnen.

Um diese Aufnahmeverpflichtung bewältigen zu können, hat die Stadt inzwischen zwei kommunale Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet, in die die zugewiesenen Flüchtlinge zunächst aufgenommen werden. Nur in wenigen Einzelfällen können neu zugewiesene Flüchtlinge bei hier schon lebenden Verwandten oder Bekannten unterkommen. Die soziale Betreuung der Flüchtlinge und der Betrieb der Häuser erfolgt durch Mitarbeiter des Betreibers (EHC). Nach dem vom Rat formulierten Selbstanspruch auf dezentrale Unterbringung möglichst vieler Flüchtlinge werden laufend Wohnungen für eine solche dezentrale Unterbringung gesucht und bei Eignung angemietet. Dies gestaltet sich bei der bekannt angespannten Wohnungsmarktlage in Oldenburg als sehr schwierig. Derzeit sind 18 im ganzen Stadtgebiet verteilte Wohnungen für diesen Zweck angemietet. Die dort lebenden Flüchtlinge sind überwiegend in der Lage, eigenständig zu wohnen. Bei Bedarf steht ein Mitarbeiter des Sozialdienstes für Fragen und Beratungen zur Verfügung, der neben dem Angebot regelmäßiger Sprechstunden, diese Flüchtlinge ebenso wie ein Mitarbeiter des Sozialamtes unregelmäßig aufsucht. Weitere Wohnungen werden beständig gesucht. Im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden Zuweisungen wird eine weitere Wohnungsanmietung für diesen Personenkreis auch in den nächsten Jahren notwendig sein.

Die aktuellen Probleme in Oldenburg bei der Wohnraumversorgung für finanziell schlechter gestellte Haushalte und die große Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum machen es notwendig, bei der Anmietung von Wohnraum zu beachten, dass dies nicht als Bevorzugung von Asylbewerbern empfunden wird und damit zu sozialem Unfrieden führt. In der Kommunikation bei der Akquise und im Kontakt mit Wohnungsanbietern ist besonders auf die bestehende Aufnahmeverpflichtung der Stadt für diesen Personenkreis hinzuweisen.

Bei Suche und Auswahl von geeignetem Wohnraum für diesen Personenkreis müssen unterschiedliche Kriterien beachtet werden. Diese sind im Folgenden beschrieben.

Auswahlkriterien

Rechtslage

Im AsylbLG gibt es im Unterschied zum SGB II und SGB XII als Maßstab an eine Unterkunft den Begriff des „notwendigen“ Bedarfs (§ 3 Abs. 1). Dieser Bedarf ist - so auch bestätigt durch die Rechtsprechung - begrifflich geringer anzusehen als die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft im SGB XII und SGB II. Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bedeutet dies eine Beschränkung auf eine einfache Ausstattung einer Unterkunft, die nur den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen soll. Auch hinsichtlich der Größe gelten ausdrücklich nicht die sozialhilferechtlichen Maßstäbe. Diese Rechtslage wurde auch im Sozialausschuss dargelegt und erörtert (zuletzt in den Sitzungen: 23.04.13, 30.05.13).

Trotz dieser o.g. gesetzlich vorgegebenen Einschränkung der Leistungsansprüche sind angebotene behelfsmäßige Wohnungen abzuweisen, ebenso ist auf eine menschenwürdige Wohnungssituation zu achten.

Anlage 2

Günstiger Mietzins, angemessene Wohnfläche, baulicher Zustand

Eine angebotene Wohnung muss einen günstigen Mietzins bei einer angemessenen Wohnfläche aufweisen. Bei der Beurteilung von Miethöhe und Wohnfläche gelten die Obergrenzen nach SGB II/SGB XII lediglich als Orientierungswerte. Grundsätzlich ist vorrangig als Ziel die menschenwürdige Unterbringung von möglichst vielen Flüchtlingen in Wohnungen zu verfolgen, um die Dauer des Aufenthaltes der Leistungs-berechtigten nach dem AsylbLG in den Gemeinschaftsunterkünften auf das Notwendigste zu beschränken. Neben Mietzins und Wohnfläche ist auf die bauliche Substanz des Objektes zu achten. Angebotene Wohnungen oder Häuser, die starken Schimmelbefall aufweisen oder allgemein in einem schlechten baulichen Zustand sind, kommen grundsätzlich nicht in Frage. In Zweifelsfällen gibt bei Inaugenscheinnahme und Begehungen der Eigenbetrieb für Gebäudewirtschaft und Hochbau eine Einschätzung über den Zustand des Objektes ab. Wenn der Vermieter nicht bereit ist, festgestellte Schäden oder gravierende Mängel fachmännisch zu beseitigen, wird eine Anmietung abgelehnt. Eine bauliche Sanierung zu Lasten der Stadt erfolgt nicht.

Aufteilung der Wohnfläche

Die vorhandene Raumaufteilung der angebotenen Wohnung ist zu bewerten. Je nachdem, welchem Zweck sie dienen soll (Unterbringung einer Familie oder von unterschiedlichen Personen als Wohngemeinschaft) und wie viele Personen hier wohnen können, muss die Aufteilung der Zimmer diesem Zweck entsprechen. Von vornherein soll durch geeignete Raumzuschnitte möglichen Spannungen vorgebeugt werden bzw. eine gerechte Verteilung und Nutzung der Räume möglich sein.

Brandschutz

Wenn eine grundsätzliche Eignung gegeben ist, müssen ggf. Brandschutzaspekte beachtet werden. Dazu wird die Feuerwehr als sachkundiger Berater hinzugezogen. Bei größeren Objekten, also Häusern mit mehreren Wohneinheiten, sind umfassende Rahmenbedingungen einzuhalten. Da es sich hier um eine Form der Unterbringung handelt und die Asylbewerber nicht „freiwillig“ in den ihnen zugewiesenen Wohnungen wohnen, sind strengere brandschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, als bei einer privaten Wohnungsnutzung sonst üblich. So muss z.B. ein Rettungsweg zum Haus frei befahrbar sein, Fluchtwege müssen gesichert sein, Flure und Treppen müssen über eine ausreichende Breite verfügen und dürfen keine Holzvertäfelung o.ä. aufweisen, Geschosse müssen zwecks Brandbarriere getrennt werden, Zwischendecken müssen vorhanden sein, damit sich ein Feuer nicht ungehindert ausbreiten kann. Bei einigen angebotenen Objekten übersteigen die Kosten für die Realisierung dieser Vorschriften den erwarteten Nutzen, sodass eine Anmietung nicht erfolgen konnte.

Mietvertragsabschluss

Ist ein Objekt in allen Punkten als geeignet eingestuft, wird der Mietvertrag mit dem Vermieter durch die Stadt Oldenburg abgeschlossen. Dies entspricht weit überwiegend den geäußerten Erwartungen und Wünschen von Anbietern, um eine regelmäßige Zahlung der Mietkosten zu garantieren. Flüchtlinge, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben keinen gesicherten Aufenthaltstitel, daher ist nicht einzuschätzen, zu welchem Ergebnis die Prüfung des Asylantrags durch das BAMF führt. Die Möglichkeit einer Abschiebung muss immer in Erwägung gezogen werden. Da die Stadt Oldenburg als Mieterin auftritt, ist auch in einem solchen Fall eine sofortige Nachbelegung der Wohnung gesichert und Leerstand bzw. Mietzahlungen für eine unbewohnte Wohnung werden vermieden.

Belegung einer Wohnung

Bei Anmietung einer dezentralen Wohnung durch die Stadt Oldenburg wird die Heimleitung der Gemeinschaftsunterkünfte gebeten, geeignete Familien bzw. Personen für einen Umzug

Anlage 2

zu benennen. Bisher geäußerte Auszugswünsche oder die Dauer des bisherigen Aufenthalts in einer Gemeinschaftsunterkunft werden dabei berücksichtigt. Die Entscheidung trifft das Sozialamt im Einvernehmen mit der Heimleitung. Bei der Auswahl werden die einzelnen Kriterien zugrunde gelegt, die in den „Grundsätzen über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in der Stadt Oldenburg“ definiert wurden.

Nach diesen Kriterien wird besonders auf die schon erlangte Eigenständigkeit geachtet, damit z.B. gewährleistet ist, dass Kinder weiterhin regelmäßig den Kindergarten oder die Schule besuchen, dass Arztbesuche selbständig getätigt werden können und auch die Bewältigung des Alltags wie Einkaufen, Orientierung in der Stadt auch auf Grundlage von bereits erworbenen ersten Sprachkenntnissen, keine größeren Probleme darstellen. Bei Zusammensetzungen von Wohngemeinschaften wird außerdem Augenmerk auf Nationalität, Religionszugehörigkeit, Alter und andere persönliche Eigenschaften gelegt, um soziale Spannungen in den Wohnungen und mit der Nachbarschaft möglichst zu vermeiden.

In den dezentralen Wohnungen findet ebenfalls eine Betreuung durch Sozialarbeiter der Stadt Oldenburg statt, aber diese kann bei Weitem nicht in dem Umfang erfolgen, wie in den beiden Gemeinschaftsunterkünften üblich.

B ö c k m a n n

L a n g e

Anlage 2

Kriterien zur Akquirierung von Wohnraum für Asylbewerber - Zusammenfassung -

Auswahlkriterien bei Angeboten:

- günstiger Mietzins
- angemessene Quadratmeterzahl
- bauliche Substanz des Gebäudes
- menschenwürdige Unterbringung (z.B. Zustand Sanitäranlagen)
- geeignete Aufteilung der Wohnung
- ggfs. Brandschutzaspekte (insb. bei größeren Objekten)

Anmietung durch die Stadt Oldenburg

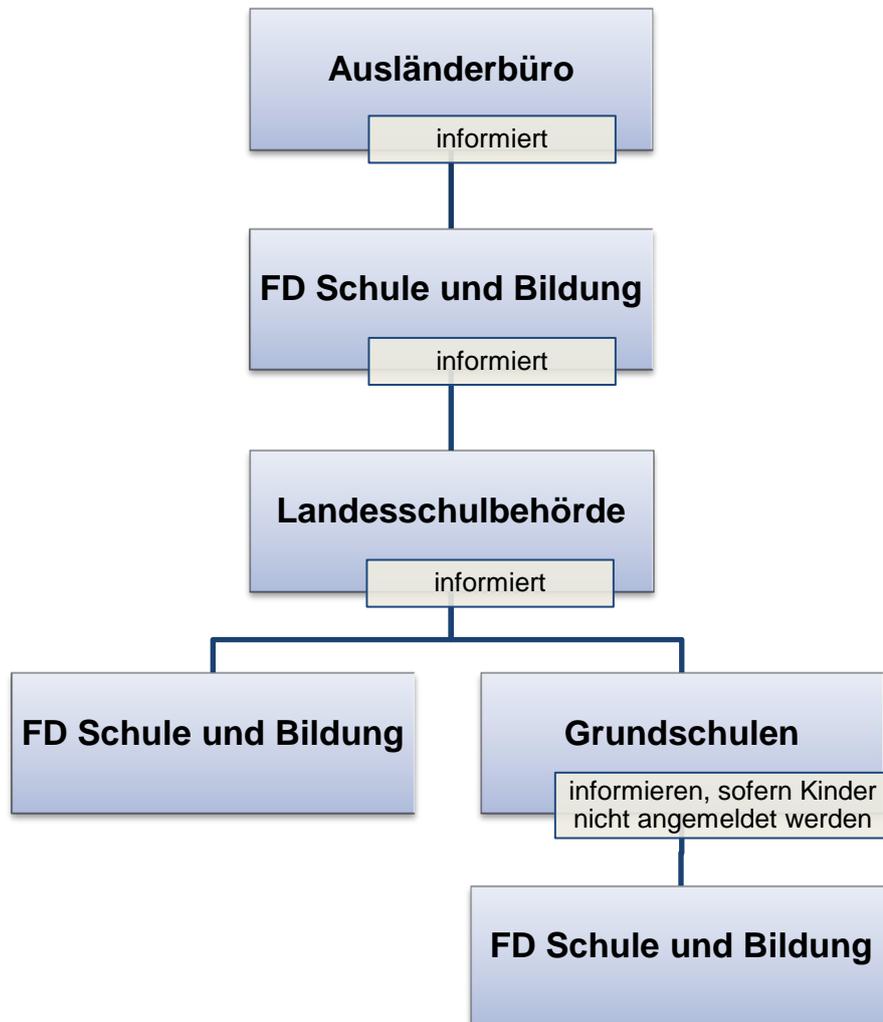
Belegung einer Wohnung:

- Auswahl von geeigneten Personen/Familien für den Umzug aus einer KGU (zu den Auswahlkriterien s.a. „Grundsätze über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen in der Stadt Oldenburg“, dort unter I. Ziff. 4)
 - Auszugswunsch
 - Familien-/ Haushaltgröße
 - Alter, Schulbesuch von Kindern
 - Sprachkenntnisse
 - Gesundheitszustand
 - Ausländerrechtlicher Status
 - Sozialverhalten
 - Eigenständigkeit
- Bei Belegung mit Wohngemeinschaften Berücksichtigung von Nationalität, Religionszugehörigkeit, Alter und anderen persönlichen Eigenschaften

Anlage 3

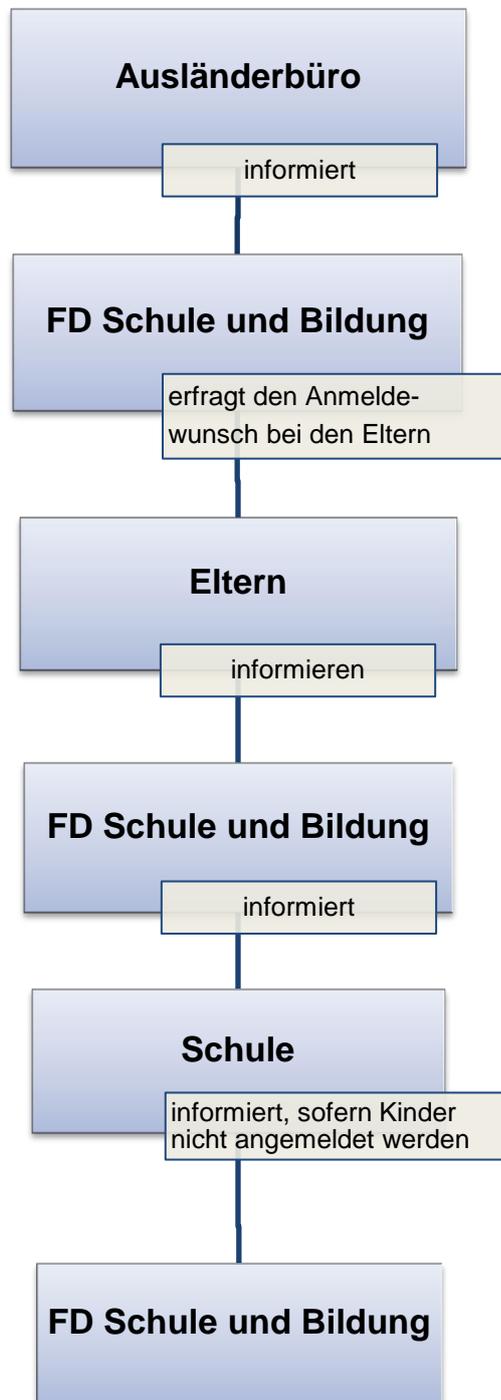
Verfahrensabläufe der Schulzuweisung von Kindern im Grundschulalter und im Sekundarbereich

Verfahrensablauf bei ausländischen Kindern im Grundschulalter:



Anlage 3

Verfahrensablauf bei ausländischen Kindern im Sekundarbereich:



Anlage 4

Aktuelle Flüchtlingszahlen (Stand: 01.09.2015)

KGU Gaußstraße

| | |
|--|------------|
| Zur Verfügung stehende Plätze | 176 |
| davon zurzeit belegt | 183 |
| Anteil Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 29 |

KGU Cloppenburger Straße

| | |
|--|-----------|
| Zur Verfügung stehende Plätze | 50 |
| davon zurzeit belegt | 46 |
| Anteil Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 4 |

KGU Schützenweg

| | |
|--|-----------|
| Zur Verfügung stehende Plätze | 48 |
| davon zurzeit belegt | 48 |
| Anteil Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 5 |

KGU Alexanderstraße

| | |
|--|------------|
| Zur Verfügung stehende Plätze | 180 |
| davon zurzeit belegt | 196 |
| Anteil Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 30 |

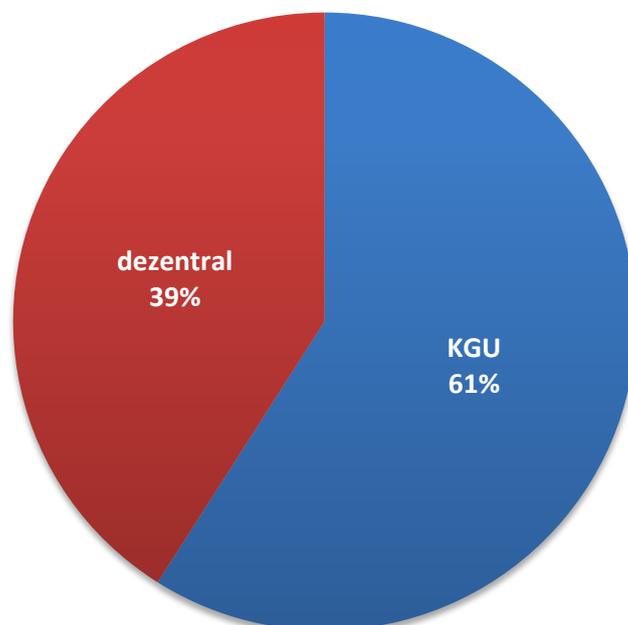
Notunterkunft Turnhalle Fliegerhorst

| | |
|--|-----------|
| Zur Verfügung stehende Plätze | 100 |
| davon aktuell belegt | 82 |
| Anteil Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 0 |

Angemietete Wohnungen

| | |
|-----------------------------|------------|
| Derzeit angemietete Objekte | 115 |
| davon aktuell belegt | 101 |
| Gesamtzahl der Bewohner | 360 |

Unterbringungsformen



Anlage 5

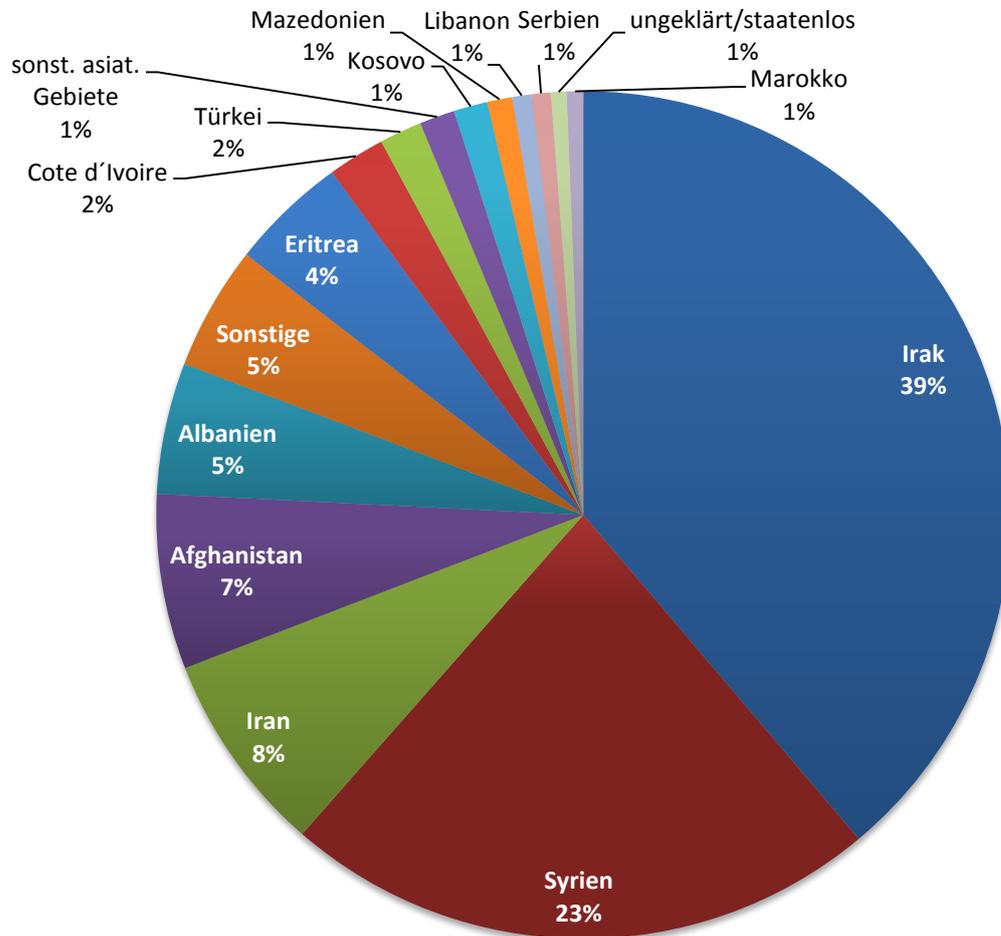
Aufnahmequote (Stand: 01.09.2015)

| | |
|--|------|
| Bisherige Quoten der Stadt Oldenburg (ab November 2010) | 1332 |
| Aktuelle Quote der Stadt Oldenburg (lt. Erlass MI vom 16.02.2015) | 682 |
| Gesamtquote | 2014 |
| Derzeit noch offene Quote | 187 |

Anlage 6

Statistische Angaben zu Flüchtlingen in der Stadt Oldenburg (Zeitraum: November 2010 bis August 2015 - Quelle: Ausländerbüro der Stadt Oldenburg)

Herkunftsländer (seit November 2010)

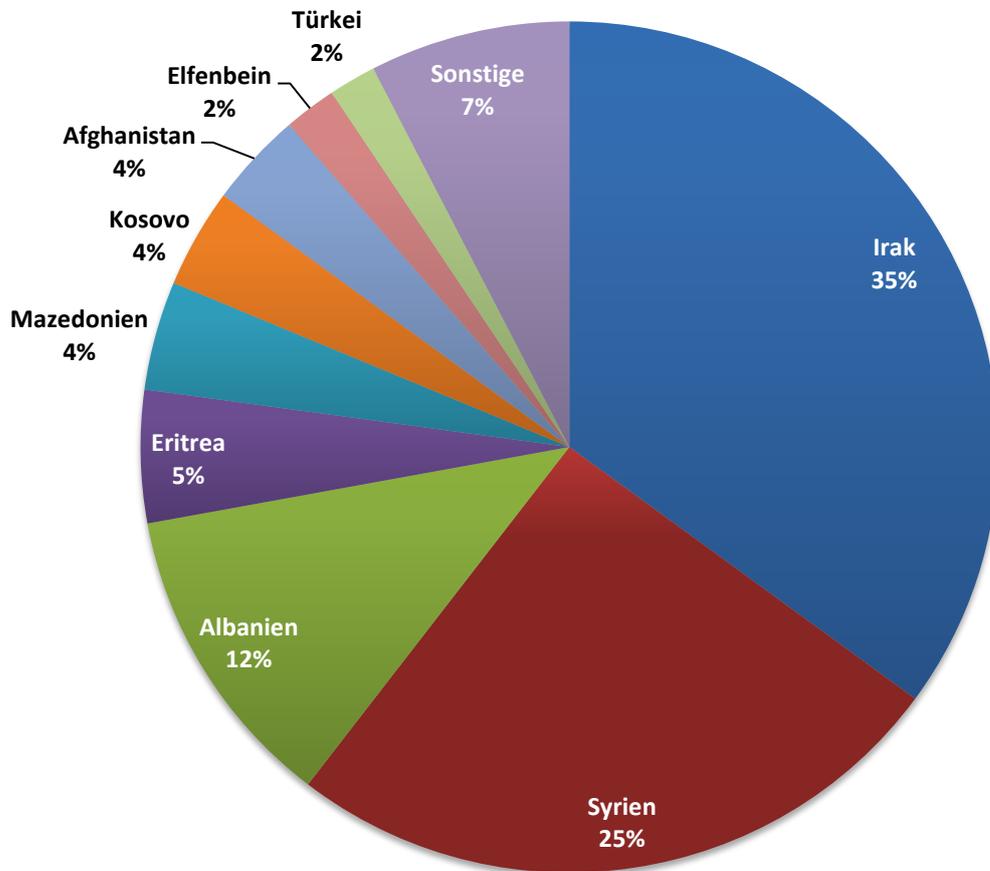


| | |
|-----------------------|-----|
| Irak | 698 |
| Syrien | 406 |
| Iran | 138 |
| Afghanistan | 120 |
| Albanien | 90 |
| Sonstige | 85 |
| Eritrea | 80 |
| Cote d'Ivoire | 39 |
| Türkei | 29 |
| sonst. asiat. Gebiete | 24 |
| Kosovo | 23 |
| Mazedonien | 17 |
| Libanon | 13 |
| Serbien | 13 |
| ungeklärt/staatenlos | 11 |
| Marokko | 11 |

Zur besseren Übersicht und aus Gründen des Datenschutzes sind Herkunftsländer mit weniger als zehn Flüchtlingen unter „sonstige“ zusammengefasst.

Anlage 6

Herkunftsländer (Januar 2015 bis August 2015)

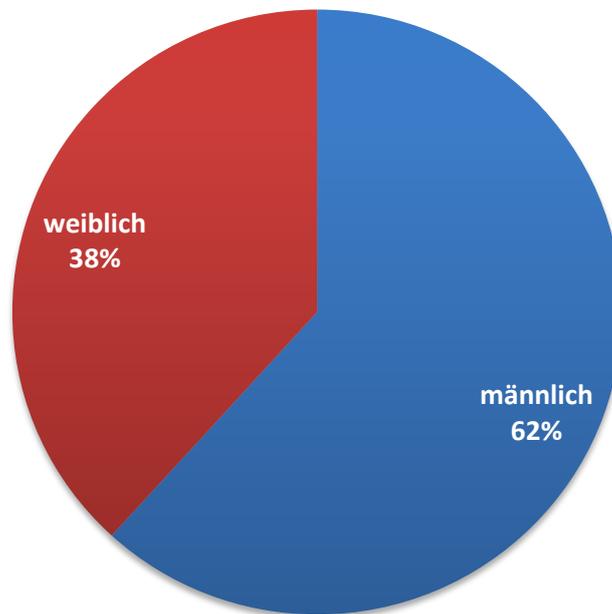


| | |
|-------------|-----|
| Irak | 195 |
| Syrien | 141 |
| Albanien | 65 |
| Eritrea | 28 |
| Mazedonien | 23 |
| Kosovo | 21 |
| Afghanistan | 20 |
| Elfenbein | 11 |
| Türkei | 10 |
| Sonstige | 42 |

Zur besseren Übersicht und aus Gründen des Datenschutzes sind Herkunftsländer mit weniger als zehn Flüchtlingen unter „sonstige“ zusammengefasst.

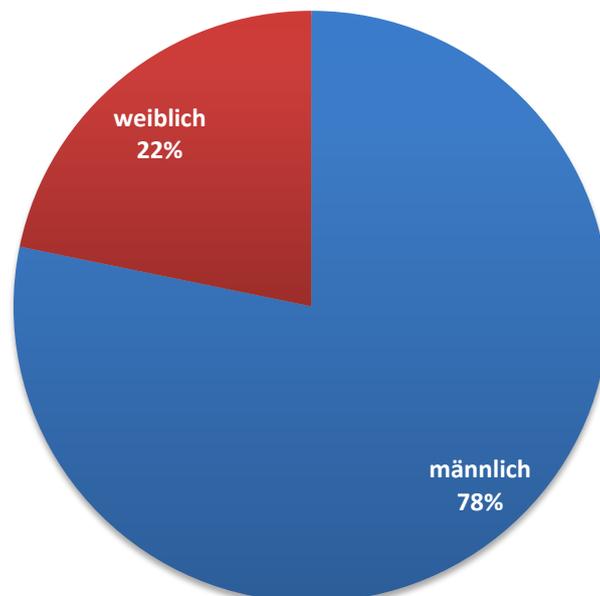
Anlage 6

Geschlecht (seit November 2010)



| weiblich | männlich |
|----------|----------|
| 687 | 1110 |

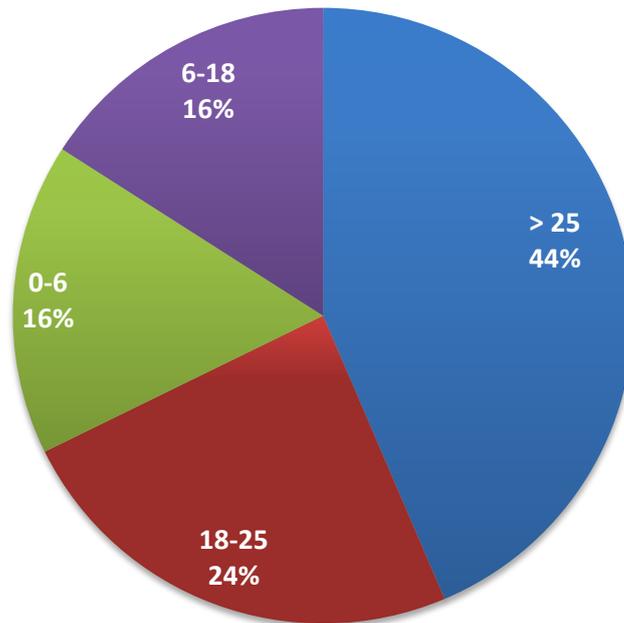
Geschlecht (Januar 2015 bis August 2015)



| weiblich | männlich |
|----------|----------|
| 121 | 435 |

Anlage 6

Altersgruppen (seit November 2010)



| 0-6 Jahre | 6-18 Jahre | 18-25 Jahre | >25 Jahre |
|-----------|------------|-------------|-----------|
| 239 | 232 | 352 | 636 |